

Legitimitätsressourcen im Übergang von antiker zu
mittelalterlicher Staatlichkeit. Zwei Perspektiven auf
postimperiale Governance

Lukas Bothe / Kai Grundmann



SFB-GOVERNANCE WORKING PAPER SERIES • NR. 44 • JUNI 2013

SFB-Governance Working Paper Series

Herausgegeben vom Sonderforschungsbereich (SFB) 700 „Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit - Neue Formen des Regierens?“

Die SFB-Governance Working Paper Series dient der Verbreitung erster Ergebnisse von laufenden Forschungsvorhaben zum Austausch von Ideen und der Anregung wissenschaftlicher Diskussion. Die Aufnahme eines Textes in diese Reihe soll die Veröffentlichung an anderer Stelle nicht einschränken. Das Copyright verbleibt bei den Autorinnen und Autoren.

Copyright für diese Ausgabe: Lukas Bothe/Kai Grundmann

Redaktionelle Unterstützung und Produktion: Franziska Pfeiffer/Philipp Ebert

Alle Arbeitspapiere der Reihe können kostenlos von unserer Webseite www.sfb-governance.de/publikationen heruntergeladen oder als gedruckte Version per E-Mail an sfb700@zedat.fu-berlin.de bestellt werden.

Bothe, Lukas/Grundmann, Kai 2013: Legitimitätsressourcen im Übergang von antiker zu mittelalterlicher Staatlichkeit. Zwei Perspektiven auf postimperiale Governance, SFB-Governance Working Paper Series Nr. 44, DFG Sonderforschungsbereich 700, Berlin, Juni 2013

ISSN 1864-1024 (Internet)

ISSN 1863-6896 (Print)

Diese Arbeit ist im Sonderforschungsbereich 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit - Neue Formen des Regierens* entstanden und wurde auf seine Veranlassung unter Verwendung der ihm von der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel gedruckt.

This publication has been funded by the German Research Foundation (DFG).

DFG Sonderforschungsbereich 700
Freie Universität Berlin
Alfried-Krupp-Haus Berlin
Binger Straße 40
D-14197 Berlin
Tel.: +49-30-838 58502
Fax: +49-30-838 58540
E-Mail: sfb700@zedat.fu-berlin.de
Web: www.sfb-governance.de

Deutsche
Forschungsgemeinschaft

DFG

Legitimitätsressourcen im Übergang von antiker zu mittelalterlicher Staatlichkeit. Zwei Perspektiven auf postimperiale Governance

Lukas Bothe und Kai Grundmann

Zusammenfassung

Unter Berücksichtigung des Governance-Paradigmas des SFB 700 liegt es nahe, die spätantiken und frühmittelalterlichen Nachfolgereiche Roms im Westen als Räume begrenzter Staatlichkeit anzusehen. Die Nachfolgereiche, die sich in den ehemaligen Provinzen etablierten, unterschieden sich vom Römischen Reich auch durch einen oftmals stark zurückgenommenen Regelungsanspruch und eine verminderte Regel(durch)setzungsfähigkeit. Häufig genug aber gelang es dennoch, Governance-Leistungen im Bereich der öffentlichen Ordnung zur Verfügung zu stellen. Die beiden Fallstudien zum ostgotischen Italien und dem Frankenreich in Gallien zeigen auf, welche Maßnahmen jeweils ergriffen wurden, um besonders (Rechts-)Sicherheit und „rule of law“ herzustellen. Im ostgotischen Fallbeispiel wird eine Vielzahl an Maßnahmen beobachtet, die zunächst disparat und unverbunden anmuten, unter der Perspektive der Governance-Forschung allerdings klar auf die Monopolisierung von Legitimitätsressourcen zur Herrschaftssicherung abzielen. Das fränkische Fallbeispiel bietet hingegen eine Interpretation der Rechtsquellen, deren zwei wesentliche Charakteristika in der Schaffung einer Anreizstruktur für den gerichtsförmlichen Konfliktaustrag sowie in der Herstellung von Öffentlichkeit als Verbindlichkeitsgarant gefällter Entscheidungen liegen.

Abstract

The classification of late antique and early medieval successor kingdoms to the Western Roman Empire as areas of limited statehood is gaining traction. Seen through the lens of the modern-day observer with either Rome or the OECD-World in mind, the gap between ideal and reality seems hardly reconcilable. The discrepancies between their claims of sovereignty and obvious insufficiencies in both government and governance seem too great. However, looking at Ostrogothic Italy and Frankish Gaul for that matter, one sees that governance measures were not abruptly abandoned and that certain basic goods such as the rule of law and public security were being upheld, often in new and alternative ways. Intriguingly, the rulers of the successor kingdoms did not provide goods and services for their subjects out of tribal solidarity, nor of Christian *caritas* either. On the contrary, they could expect sustained legitimacy from showing themselves capable of these formerly imperial duties. Two case studies from 6th century Italy and 6th–7th century Gaul present two perspectives on the modes of post-imperial governance.

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	5
II. Totila und die Monopolisierung von Governance	7
1. Goten in Räumen begrenzter Staatlichkeit	7
2. Der neue <i>exercitus Gothorum</i>	10
3. Die „Befreiung“ von Bauern und die „Enteignung“ von Adligen	12
4. Totila the Governor	14
III. Rache, Eid, Kompensation: Zur Governance der Unrechtsbekämpfung im Frankenreich	15
1. Frühmittelalterliche Geldstrafen und die Pluralität der Rechtsordnungen	15
2. Warum Geldstrafen?	17
3. Alternative Unrechtsfolgen	19
4. Verbindlichkeit durch Öffentlichkeit	22
Quellen- und Literaturverzeichnis	26

I. Einleitung

Im Jahre 476 n. Chr. wurde Romulus Augustus, der als letzter römischer Kaiser im Westen gilt, von seinem barbarischen Heerführer Odoaker abgesetzt. Obwohl das Römische Reich für die Zeitgenossen weiterhin Bestand hatte, markiert dieses Datum aus heutiger Sicht einen tiefen Einschnitt (Demouget 1978: 371–381; Näf 1990: 100–123). Beinahe 500 Jahre hatten die römischen Kaiser für sich in Anspruch genommen, als alles durchdringende Zentralgewalt die Geschicke der Provinzen zu bestimmen. Schätzungen zufolge regierten sie über zeitweilig 40 bis 70 Millionen Menschen, die rund um das Mittelmeer lebten (Drexhage/Konan/Ruffing 2002: 23 f.). Der Grad der Durchdringung darf zwar nicht mit dem moderner Staaten der OECD-Welt verglichen werden, überstieg aber die Durchsetzungsmöglichkeiten der Nachfolgegebilde in den kommenden Jahrhunderten bei Weitem. Und obwohl es im Römischen Reich seit jeher Regionalisierungstendenzen gegeben hat, verbanden entgegen den regionalen Besonderheiten drei zentrale Elemente die unterschiedlichen Reichsteile: (1) das übergeordnete Militärwesen, das sowohl die bedrohten Grenzen schützte als auch die Zentrifugalkräfte im Inneren in Schach hielt – sofern es nicht selbst Teil einer Usurpation oder Abfallbewegung war; (2) das vereinheitlichte Steuerwesen, das zwar regional in die Hände von Steuerpächtern gelegt wurde, dessen Einnahmen aber jedenfalls zu Teilen in die Kassen des Kaisers flossen; (3) das universale Rechtswesen, das das Zusammenleben aller römischen Bürger regelte, und um dessen systematische Kodifizierung die Kaiser seit dem vierten Jahrhundert bemüht waren. Spätestens im fünften Jahrhundert trat mit der christlichen Religion und ihrer über alle Provinzen verzweigten Bischofsorganisation eine vierte reichsweite Klammer hinzu. Mit dem Wegfall des Kaisertums und der Errichtung „nachrömischer“ Reiche im Westen verselbstständigten sich die Regionalkommandos des Militärs, verkümmerte mittelfristig das Steuerwesen (Wickham 2005: 144–150) und verlor das Rechtswesen sein übergeordnetes Regulativ.

Die Diskussion darüber, ob es in der Vormoderne einen Staat gab, ob das Römische Reich bzw. seine Nachfolgereiche als ein solcher gelten können, soll an dieser Stelle jedoch nicht en detail aufgegriffen werden (Pohl 2006: 9–29; Wiemer 2006: 1–40). Denn zum einen weisen jüngere Beiträge auf die Unsinnigkeit einer allzu scharfen Trennung in „moderne“ und „vormoderne“ Staaten hin (Patzold 2012: 406–422), zum anderen liegt der Fokus dieses Working Papers auf den Modi der sozialen Handlungskoordination.

Die Nachfolgereiche, die sich in den Provinzen Afrikas (Vandalen), Galliens (Westgoten, Burgunder, Franken), Italiens (Ostgoten) und Spaniens (Westgoten, Sueben) etablierten, zeichneten sich in dieser Hinsicht gegenüber dem Römischen Reich durch einen zurückgenommenen Regelungsanspruch und eine verminderte Regel(durch)setzungsfähigkeit aus. Sogar die zunächst relativ durchdringende Zentralgewalt der Ostgotenkönige in Italien (ab 493) erodierte durch den Krieg mit dem Oströmischen Reich (535–561), weil Kaiser Justinian die „Rückeroberung“ der Westprovinzen anstrebte. Beide Seiten, sowohl die gotischen Könige als auch die oströmische Besatzung, waren in Folge des Kriegsgeschehens temporär sehr begrenzt durchsetzungsfähig. Von einer Zentralgewalt kann im nördlichen Gallien schon seit der Mitte des fünften Jahrhunderts nicht mehr gesprochen werden (Jussen 2007: 141–151; Halsall 2007:

195–219). Die königlichen Kapazitäten zur Regierung waren von Anfang an eingeschränkt. Bemühungen um effektive Herrschaftsausübung waren regional begrenzt und konzentrierten sich punktuell. Diese beiden wohl bekanntesten Nachfolgereiche Roms sahen sich daher, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen, mit ähnlich gravierenden Schwierigkeiten konfrontiert, Governance-Leistungen bereitzustellen.

Zwei Fallstudien sollen im Folgenden illustrieren, welche Maßnahmen jeweils ergriffen wurden, um besonders (Rechts-)Sicherheit und „rule of law“ herzustellen. Der Größe und Heterogenität des fränkischen Herrschaftsbereichs in Gallien gehorchend, reagierten die merowingischen Könige in vielen Feldern mit der Delegation von Hoheitsrechten an lokale Akteure, wie sie beispielsweise die rechtliche Verantwortlichkeit für die Verfolgung von Räufern in die Hände der jeweiligen Gemeinschaften legten. Demgegenüber reagierte die gotische Krone mit einer erzwungenen „Revindikation“, d. h. Wiederinanspruchnahme, verllorener Hoheitsrechte und Geltungsansprüche königlichen Handelns. Sowohl Goten als auch Franken hatten ursprünglich als föderierte Militärverbände des Römischen Reiches Karriere gemacht, waren innerhalb der Grenzen des Reiches angesiedelt und hatten mit mehr oder minder ausgeprägtem Auftrag des Kaisers die Kontrolle ihrer jeweiligen Provinzen übernommen. Auch wenn sie in der Folge weiterhin um (oströmisch-)kaiserliche Anerkennung bemüht waren, verselbstständigte sich ihre Herrschaftsausübung im Verlauf des frühen sechsten Jahrhunderts zunehmend. Beispielsweise prägten sämtliche barbarische Könige weiterhin Goldmünzen im Namen des oströmischen Kaisers, wobei auch hier ab Mitte des sechsten Jahrhunderts eine langsame Emanzipation erkennbar ist. So ließ schon Theudebert I. (533–548) Goldmünzen aus eigenem Recht schlagen (Jenks 2000: 365–367; Collins 1983: 27–30) und auch die späteren Gotenkönige griffen kaiserliche Reservatrechte an.

Franken und Goten selbst bildeten eine verhältnismäßig kleine Gruppe innerhalb der von ihnen beanspruchten Provinzen, die mehrheitlich von römischen Bürgern bewohnt waren. Allerdings waren sie nicht die einzigen *newcomer*, da besonders in Gallien seit längerem weitere barbarische Gruppen sesshaft waren. Die ethnische und kulturelle Fragmentierung der italischen und gallischen Gesellschaften in der Übergangszeit zwischen antiker und mittelalterlicher Staatlichkeit erschwerte die effektive Durchdringung des Territoriums durch die neuen Eliten, da sie auf unterschiedliche Erwartungshaltungen und divergierende normative Überzeugungen trafen. Dass sie nicht nur die Partikularinteressen ihrer eigenen *gens* („Volksgruppe“) vertraten, sondern sich im Gegenteil auch in der Vertretung bzw. Nachfolge des Kaisers sahen, ist demnach bemerkenswert. Obgleich sie dies niemals vollständig garantieren konnten, musste ihnen nämlich daran gelegen sein, als legitime Garanten von Recht, Sicherheit und Ordnung für das gesamte Kollektiv der Untertanen in ihrer Jurisdiktionsgewalt wahrgenommen zu werden.

Für die Anerkennung königlicher Autorität spielten sowohl die ideelle Rechtshoheit als auch die materielle Handlungsfähigkeit des Herrschers eine entscheidende Rolle. Als Erbe der römischen Kaiser oblag den Königen der Goten und Franken die Verantwortung für Friedenswahrung und Rechtsprechung, aber auch für die öffentliche Sicherheit. Die oben als Zeichen der Anerkennung kaiserlicher Oberhoheit angesprochenen Goldmünzen dienten gegenüber

der römischen Provinzbevölkerung ebenso der Legitimation des Königs wie die wiederholte Reaffirmation des Römischen Rechts. Ihren eigenen Leuten gegenüber betonten die barbarischen Könige eher ihre militärische Sieghaftigkeit und Tugend, die zu erfolgreichen Feldzügen mit reicher Beute führten. Sie bedienten sich somit einer vielschichtigen Herrschaftslegitimation, die sich im politikwissenschaftlichen Diskurs unter der Rubrik output-Legitimation wiederfände, weil sie trotz traditionaler Elemente und legaler Delegation von Hoheitsrechten stark vom Ergebnis her gedacht war. Die beiden Fallbeispiele beleuchten solche in ihrer Konzeption komplexen Strategien zur Erschließung von Legitimitätsressourcen.

Im ostgotischen Fallbeispiel (S. 7) ergibt sich die höhere Komplexität daraus, dass viele Maßnahmen zum Tragen kamen, die zunächst disparat und unverbunden anmuten, allerdings unter der Perspektive der Governance-Forschung klar auf die Monopolisierung von Legitimitätsressourcen zur Herrschaftssicherung abzielten. Monopolisierung bedeutet hier nicht nur das Streben alleiniger Anbieter von Governance-Leistungen zu sein, sondern auch die aktive Unterminierung der Fähigkeiten zur Bereitstellung solcher Leistungen durch andere.

Im fränkischen Fallbeispiel (S. 16) der Unrechtsbekämpfung liegt die Komplexität zuvorderst in der Pluralität bzw. Konkurrenz verschiedener Unrechtsbewältigungsformen. Zudem erwächst sie aus der elaborierten Kombination von Anreizstrukturen einerseits und der Herstellung von Verbindlichkeit durch die Öffentlichkeit des gerichtsförmigen Konfliktaustrags andererseits, die jene Pluralität aufzulösen suchte. Die vom König an den Grafen delegierte Gerichtshoheit machte diesen zwar zum *iudex fiscalis* (öffentlichen Richter), er allein wäre aber kaum handlungsfähig gewesen. Die Einbindung breiterer Bevölkerungsgruppen etwa in die Bekämpfung von Räufern erscheint nicht nur als kapazitätsbedingte Auslagerung polizeilicher Aufgaben, sondern trug auch zur Legitimation der allgemeinen Friedensordnung bei.

II. Totila und die Monopolisierung von Governance

1. Goten in Räumen begrenzter Staatlichkeit

Im Jahre 540 galt der nunmehr fünf Jahre lange Krieg zwischen dem Oströmischen Reich und dem Ostgotischen Reich um Italien als beendet. Das gotische Heer war zerschlagen, ihr König gefangen und nur wenige Garnisonen in Norditalien hatten noch nicht kapituliert. Für Jordanes war diese Niederlage der Schlusspunkt der Gotengeschichte¹. Das war allem Anschein nach auch die offizielle Position des Kaisers Justinian (Meier 2003: 312), der seinen Feldherrn Belisar abberief und eine Übergangsverwaltung installierte. Er richtete nun seine Aufmerksamkeit gen Osten, wo der persische Großkönig den „Ewigen Frieden“ nach acht Jahren gebrochen hatte und in Syrien einfiel. Obwohl gotische Boten abgefangen worden waren, die den Großkönig um ein Eingreifen gebeten hatten, begnügte Justinian sich mit einer Warnung, ohne

¹ Vgl. Jord. Get. 313.

selbst militärisch vorzusorgen². Diese Herausforderung durch einen gleichstarken Gegner im Osten kam für Justinian unerwartet (Börm 2006) und fiel mit einer groben Unterschätzung der gotischen Widerstandskraft zusammen. Obgleich der gotische Gegenschlag alles andere als wohlkoordiniert war und die bald gescheiterten Herrschaften zweier neuer Könige beinahe erratisch anmuten, genügte es, den Kampfgeist der Goten zu wecken. Sie wählten einen neuen, sehr jungen Offizier namens Totila zum König, der das Kriegsglück wenden sollte. 544 entsandte Justinian Belisar dann erneut mit beträchtlichen Mitteln, um Totila aufzuhalten. Dabei kann leicht übersehen werden, dass das Kräfteverhältnis im Feldzug von 544–548 wesentlich günstiger für Belisar war als im letzten siegreichen Feldzug 535–540, und dass obwohl Justinian ihm Truppen zuführte, selbst wenn dafür Grenzen entblößt werden mussten, von denen diese Truppen abzogen. Doch siegte der David über den Goliath und 548 war fast ganz Italien wieder in gotischer Hand (Grundmann 2011: 155–157). Erst eine weitere, großangelegte Offensive 552 bezwang Totila, der erschlagen im Feld blieb. Allerdings legte diese Offensive nicht nur Italien endgültig in Trümmer, sondern sie ruinierte mittelfristig auch das (Ost-)Römische Reich finanziell wie militärisch.

Totila bleibt ein Faszinosum, obwohl, oder vielleicht gerade weil die Quellenlage sehr dürftig ist³. Dies hat zur Folge, dass es sehr schwierig ist zu erklären, wie er schaffte, gegen alle Wahrscheinlichkeiten Kaiser Justinian zu trotzen. Entsprechend unterschiedlich fallen auch die Thesen zu seiner Person aus, z. B. sah man in ihm einen protomarxistischen Sozialrevolutionär, der den Reichen nahm und den Armen gab (Moorhead 2000: 382). So besteht sicherlich Skepsis gegenüber der Anwendung eines weiteren modernen Paradigmas, Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit, obwohl es auch erfrischende Ausnahmen gibt (Jussen 2007: 141–155).

Über die Begrenztheit der Staatlichkeit lässt das wichtigste zeitgenössische Narrativ, die *Kriege* Prokops, aber keinerlei Zweifel. In den vierziger Jahren funktionierte lediglich die Steuereintreibung durch die Übergangsverwaltung mehr schlecht als recht und Redistributionsleistungen welcher Art auch immer blieben aus. Schon Soldzahlungen an die Besatzungstruppen konnten kaum geleistet werden. Daraus entstand eine Selbstversorgung des Heeres, die auf der Zivilbevölkerung lastete und nicht selten in offene Plünderungen ausartete⁴. Da auch noch Disziplinarvergehen des Heeres gemäß einer neuen Regelung finanziell bestraft wurden, häufte sich das Plündern; teils nur, damit die unterbezahlten Soldaten ihre Strafen zahlen konnten, denn ironischerweise stellte auch Plünderung ein solches Disziplinarvergehen dar. Noch gefürchteter aber waren die Steuereintreiber, die trotz ihres offiziell genehmigten Eigenanteils an den Einnahmen beinahe lächerlich korrupt waren. Neben der Korruption, die von

2 Vgl. Prok. Bella 2,4.

3 Wir sind i.W. auf Prokop angewiesen, der als Zeitgenosse über die Kriege Justinians schrieb. Den ersten Feldzug Belisars in Italien hat er noch als Augenzeuge erlebt und die späteren Schilderungen lassen wenigstens Kontakte zu Augenzeugen vermuten. Klar hintanzustellen ist die päpstliche Überlieferung (*Vita Vigili*, *Gregori Dialogi*), die anekdotisch und verzerrt ist; ebenso die Darstellungen anderer oströmischer Autoren wie Johannes Malalas oder Marcellinus Comes, die verkürzt und oftmals auch unbrauchbar tendenziös sind – d. h. noch tendenziöser als Prokop.

4 Vgl. Prok. Bella 7,1,23; 7,6,6; 7,9,1.

Prokop auch etwas übertrieben worden sein dürfte, entstand mit diesen „zivilen“ Beamten v. a. ein strukturelles Problem. Ihr selbstbewusstes Auftreten musste im Westen des Reiches zwangsläufig Irritationen hervorrufen. Dort hatte es zwar eine zivile Administration gegeben und gerade die Gotenkönige hatten sich um ihre Bewahrung gesorgt, aber sie war gegenüber der militärischen Administration – gentil definiert als „gotisch“ und organisiert unter einem *magister militum* (Heermeister) als föderiertes Kommando des römischen Heeres – strikt untergeordnet. Im Osten des Reiches hingegen hatte es eine solche Entwicklung nie gegeben, wozu nicht nur die Kontinuität des Kaisertums beitrug, sondern auch die klar schwächere Stellung des Heermeisters. Verhielten sich die Zivilbeamten, die nun nach Italien gesandt waren, ebenso wie sie es im Osten taten, könnte dies befremdlich, wenn nicht gar herrisch gewirkt haben. In jedem Fall empfand die italische Bevölkerung ihr Wirken als enorme Belastung. Für die geringe Akzeptanz dieser ungewohnten Verhältnisse tat die völlig überzogene Steuerforderung ihr Übriges, welche rückwirkende Zahlungen für die letzten 50 Jahre verlangte⁵. Um die militärische Verwaltung stand es nicht besser. Dort gab es kein Oberkommando, sondern etwa ein Dutzend Generale, die alle gleichberechtigt waren, was koordinierte Aktionen nahezu unmöglich machte. Einmal musste sogar ausgelost werden, welcher Kommandeur die Vorhut bilden sollte⁶. Wiederum erhebt Prokop den Vorwurf der Korruption gegen sie. Besonders auffällig war Bessas, der während einer Hungersnot seine Soldaten Nahrung beschaffen ließ, um diese zu Wucherpreisen feilzubieten⁷ – ausgerechnet in Rom, in der Stadt, wo seit Jahrhunderten eine staatliche Getreideversorgung garantiert war.

Es lässt sich schwer einschätzen, wie viele der unzähligen Geschichten um Korruption tatsächlich wahr sind. Es gibt jedoch keinen Anlass, Prokops bitteres Urteil grundsätzlich in Zweifel zu ziehen. Marodierende Soldaten, übertriebene Steuerbelastung und eine bestenfalls schlecht organisierte Verwaltung standen in scharfem Kontrast zur gotischen Herrschaft über Italien. Für diese überliefert uns Cassiodor, *Praefectus Praetorio Italiae* („Kanzler“), in seiner dienstlichen Korrespondenz, dass Plünderung durch Heerzüge strikt unterbunden werden sollten⁸. Nun ließe sich argumentieren, dass diese Briefe gerade eine Duldung soldatischer Willkürakte belegen, weil sie andernfalls kaum so ein virulentes Problem gewesen wären (Spielvogel 2002: 14). Während man schwerlich verneinen kann, dass die Gefahr der Plünderung äußerst ernst zu nehmen war, lässt sich zumindest konstatieren, dass sich der König dieser Gefahr annahm – eben anders als Justinian. Die beschlossenen Maßnahmen ähneln zudem denen Belisars⁹. Überhaupt spricht eine beträchtliche Erfahrung in der Eindämmung und Prävention von Plünderung aus den Briefen, in denen Cassiodor etwa vermerkt, dass es kaum mehr möglich sei, eine Plünderung zu stoppen, wenn sie einmal begonnen wurde¹⁰. Dies zeigt deutlich, dass man aus Ravenna Schreiben verschickte, die durchaus für eine praktische Anwendung gedacht war-

5 Vgl. Prok. Bella 7,1,32.

6 Vgl. Prok. Bella 7,5,7.

7 Vgl. Prok. Bella 7,17,9-12.

8 Vgl. Cass. Var. 3,38; 4,36; 5,26.

9 Vgl. Prok. Bella 7,1,9-10

10 Vgl. Cass. Var. 5,13.

en und nicht nur der Selbstaffirmation von *civilitas* dienten. Auf eine Hungersnot reagierte der König mit einer Steuersenkung, sandte Hilfslieferungen in besonders stark betroffene Gebiete und verringerte Preise für Getreide, wohlgermerkt noch im Kriegsjahr 538¹¹. Auch dies wirkt im Verweis auf vorherige gute Ernten etwas hilflos, die getroffenen Maßnahmen setzten jedoch den Hebel an der richtigen Stelle an. Zahlreiche Briefe Cassiodors mahnen außerdem zum Kampf gegen die Korruption und loben jene Beamte, die sich ihr nicht hingaben¹².

Im Kampf zwischen der gotischen Krone, deren Regieren sich in ihrem geschwächten Zustand inzwischen fast nur auf die Kriegsführung beschränkte, und der kaiserlichen Verwaltung bzw. ihrem Heer, wurden die Verwüstungen immer schwerwiegender. Rom soll zuletzt nur noch so wenige Einwohner gehabt haben, dass eine Weiterführung der Siedlung zur Disposition stand¹³ – eine gewaltige Übertreibung, aber keine ganz grundlose. Nach dem Krieg richteten sich aller Hass und alle Wut über diese Radikalisierung auf den gefallenen Verlierer, Totila. Doch bereits der Zeitgenosse Prokop stand ihm durchaus sympathisch gegenüber, gleichwohl er sein Feind war. Auch der Zulauf, den Totila erhielt, von Italern, Goten, selbst von kaiserlichen Einheiten, die die Seiten wechseln, spricht ebenso für ihn wie sein großer Erfolg. Doch warum scharten sich so viele um sein Banner und wie konnte er das Römische Reich an den Rand der Niederlage treiben?

Totila, so soll im Folgenden gezeigt werden, versuchte bei aller Knappheit seiner Mittel zum Trotz eben doch, kollektive Güter bereitzustellen, aber zudem versuchte er auch, die Fähigkeiten anderer diese zur Verfügung zu stellen, zu unterminieren. Dies machte ihn fast alternativlos zu demjenigen Herrscher, dem man sich verschreiben konnte. Wir wissen zwar nicht viel über Totilas Verwaltung, doch sieht man die Maßnahmen, die uns bekannt sind, aus der Perspektive der Governance-Forschung, entsteht ein sehr klares Bild. Wie einschneidend all diese Maßnahmen waren, verraten die hasserfüllten Worte der Pragmatischen Sanktion von 554, die die Nachkriegsordnung regeln sollte. Sie beschimpft den gefallenen König als *nefandissimus Totila tyrannus* (höchst frevelhafter, sündiger Tyrann) und mehr.

2. Der neue *exercitus Gothorum*

Am meisten Aufsehen erregte Totilas Umgang mit Sklaven und Armen, die er mit der *libertas Gothorum* ausstattete und in seinem Heer dienen ließ. Die Quellenlage für diesen Befund ist jedoch nicht sehr ergiebig. In Verhandlungen zwischen Totila und dem späteren Papst Pelagius, der für die belagerte Stadt Rom sprechen sollte, machte der gotische König klar, dass er unter keinen Umständen entflozene Sklaven in seinen Reihen an ihre ursprünglichen Herren zurückgeben werde. Pelagius akzeptierte diese Bedingung wortlos¹⁴. Zunächst erscheinen entflozene Sklaven in „barbarischen“ Diensten als nicht besonders ungewöhn-

11 Vgl. Cass. Var. 12, 25-28.

12 Vgl. Cass. Var. 2,28; 3,28; 4,29; 5,4; 6,4; 7,6; 7,7; 7,14; 9,19; 11,6.

13 Vgl. Prok. Bella 7,36,29.

14 Vgl. Prok. Bella 7,16,14f.

lich. Die Flucht jenseits der Grenzen kaiserlicher Gewalt war eine gängige Verzweiflungstat und kannte entsprechende gesetzliche Regulierungen¹⁵. Wir wissen außerdem nicht, wie viele Sklaven tatsächlich zu Totila übergelaufen sind; in jüngerer Zeit tendiert man daher zur Marginalisierung (Moorhead 2000: 383). Allerdings dürfte die Zahl der zu den Goten geflohenen Sklaven keineswegs unerheblich gewesen sein, immerhin musste sich die Pragmatische Sanktion von 554, welche die Nachkriegsordnung regelte, mit ihnen beschäftigen. Ihre Regelungen waren freilich allesamt zum Nachteil der Sklaven¹⁶. Außerdem führten gotische Soldaten vereinzelt Verbände von Bauern, in denen sich wahrscheinlich ebenfalls Sklaven befanden. Ihre Gegner waren allerdings ähnliche Verbände, geführt von oströmischen Soldaten¹⁷. Auch für verarmte Freie war es nämlich ein üblicher Ausweg, sich zu den Goten zu flüchten (Wolfram 2001: 20). Die Vorteile lagen auf der Hand, denn man entkam den kaiserlichen Steuereintreibern, war entschuldet und mit der *libertas Gothorum* versehen – der gotischen Freiheit.

Was Totila von der Aufnahme von Sklaven und Bauern hatte, ist eine viel schwieriger zu beantwortende Frage. Militärisch gewann er nämlich relativ wenig. Zwar war mangelnde Truppenstärke ein Problem, aber die Rekrutierung der Unterschichten konnte dem keine Abhilfe schaffen. Das Schlachtfeld wurde von schwergepanzerten Berufssoldaten zu Pferd dominiert, die in verschiedenen Arten des Kampfes geübt waren (Rance 2007: 349–350). Totila hatte weder die Zeit, noch die Mittel, Sklaven und Bauern entsprechend auszurüsten und auszubilden. Allenfalls für die Truppenunterstützung hätte er sie gebrauchen können: für Schanzarbeiten, Wachdienste oder das Nachschubwesen. Aber dafür musste er niemanden in sein Heer überführen. Zivilisten vor Ort konnten diese Aufgaben ad hoc erledigen, notfalls unter Zwang. Unter Totilas Vorgängern wurde dies genau so gehandhabt¹⁸. Ausnahmen von solchen Hilfsdiensten wurden scheinbar nur in begründeten Fällen gewährt¹⁹. So paradox es zunächst anmutet: Die Erweiterung des gotischen Militärs hatte keinen nennenswerten militärischen Nutzen.

Die Antwort liegt in der *libertas Gothorum*. Die Menschen, die unter ihr lebten, unterstanden nicht dem gotischen Recht – ein solches nämlich gab es im ostgotischen Reich nicht. Wohl erließen die beiden gotischen Könige Theoderich und Athalarich Edikte, doch waren sie eben *edicta*, die auf alten römischen *leges* fußten und keine neuen *leges* (Lafferty 2010: 24). Entscheidend war nicht das Recht, sondern die Jurisdiktion. Wer im gotischen Heer diente, war insofern *liber*, als dass er nach dem Militärrecht abgeurteilt wurde. Ein römischer Zivilbeamter hatte ihm gegenüber keine Autorität, es sei denn, sie war ihm vom König verliehen. Zivilbeamte konnten auch keine Steuern oder Schulden von Soldaten eintreiben und nur höhere Funktionsträger des gotischen Heeres durften über die Soldaten das (Militär-)Recht sprechen. Diese Militärbeamten wiederum unterstanden direkt Totila als Oberbefehlshaber des Heeres. Den *exercitus* zu erweitern, hatte daher die Ausweitung von Totilas direkter Jurisdiktion zur Folge, von seiner

¹⁵ Vgl. CJ 6,1,3.

¹⁶ Vgl. Constitutio Pragmatica 15.

¹⁷ Vgl. Prok. Bella 7,22,4.

¹⁸ Vgl. Cass. Var. 1,17; 1,28; 5,17; 12,17.

¹⁹ Vgl. Cass. Var. 11,14

Kommandogewalt ganz zu schweigen. Davon konnte Totila nur profitieren. Die Herrschaft der gotischen Könige über die römischen Bürger war bekanntermaßen ein fragiles Konstrukt, das theoretisch aus der Kombination akkumulierter römischer Ämter und Würden Theoderichs mit der kaiserlichen Delegation der Herrschaft über Italien entstanden war. Doch übte er seine Herrschaft nicht als nur ein übermagistralischer Stellvertreter des Kaisers aus²⁰. Seine römischen Untertanen betonten bisweilen Theoderichs Leistungen im Wiederaufbau Italiens, während sie die Statthalterschaft herunterspielten (Rohr 1995: 61–63). Darin bot sich für Totila die einzige Möglichkeit an Theoderich anzuknüpfen, weil er nie römische Ämter oder Würden innehatte. Einen kaiserlichen Herrschaftsauftrag konnte er ohnehin nur schwerlich glaubhaft machen, mitten im Krieg gegen den Kaiser. Freilich versuchte Totila es dennoch: seine Münzen zeigen Anastasios, der einst Theoderich legitimiert hatte, und er erinnerte Justinian an dieses gute Verhältnis²¹. Insgesamt aber stand Totilas Herrschaft über die Römer auf sehr unsicherem Boden, wohingegen seine Kontrolle über die gotischen Soldaten unangefochten war. Er kam aus ihren Reihen, wurde von ihnen erhoben und kommandierte sie erfolgreich im Krieg. Aus dieser Sichtweise heraus hatte er jedes Recht über die föderierte Kommandantur zu herrschen, die das gotische Heer nach wie vor war. Schaffte er es, größere Teile der Bevölkerung unter dieses Kommando zu bringen, konnte er sie direkt beherrschen. Er entzog sie zugleich dem Zugriff des Kaisers und seiner (anderen) Stellvertreter. Immer wieder hatte es zu Friktionen geführt, dass die Goten im Kampf gegen den Römischen Kaiser von einer Bevölkerung Gefolgschaft erwarteten, die letztlich dem Römischen Kaiser unterstand. Loyalitätskonflikte waren u. a. deswegen eine Dauererscheinung in den Gotenkriegen. Totila fand einen attraktiven Ausweg für diese Problematik durch die Ausweitung seines Heeres.

Die Anreizstruktur, die die *libertas Gothorum* den Angehörigen des Heeres bot, erschöpfte sich aber nicht darin, den römischen Steuer- und Schuldeneintreibern zu entkommen. Denn das Risiko war schließlich sehr hoch, das sich aus dem Übertritt in das Heer ergab. Jedoch weniger wegen der Lebensgefahr, sondern weil man sich so endgültig für die gotische Sache entschieden hatte. Als römischer Zivilist konnte man geduckt den Krieg in weitgehender Neutralität überstehen – und die meisten taten genau dies, um möglichst schadlos zu bleiben (Heather 1996: 272). Die *libertas Gothorum* musste also mehr bieten und das tat sie, indem sie Rechtssicherheit herstellte. Diese war ein attraktives Gut, gerade in den bewegten Zeiten der Gotenkriege und Totila sorgte für ihre rigorose Einhaltung. Als z. B. ein hochangesehener Soldat die Frau eines einfachen Bauern vergewaltigte, ließ Totila ihn trotz massiver Fürbitten seiner größten Adligen hinrichten. Gerechtigkeit sei der Schlüssel zum Erfolg, argumentierte er: „For it is not possible, no, not possible, for a man who commits injustice and does deeds of violence to win glory in

²⁰Die genaue Definition von Theoderichs Stellung ist ein inzwischen fast zweihundertjähriger Dauerstreit, der sich schon bei den Klassikern Dahn, Mommsen und Ensslin findet. Zur Zeit scheint die *communis opinio* zu einem nach Kohlhaas-Müller sogenannten „hybriden Charakter“ von Theoderichs Herrschaft zu tendieren (Kohlhaas-Müller 1995: 37–38), der zwischen der Magistratur im römischen Verfassungshorizont und einem mittelalterlich geprägten Königtum anzusiedeln sei.

²¹ Vgl. Prok. Bella 7,21,23.

battle, but the fortune of war is decreed according to the life of the individual man“²². Ähnlicher Rhetorik bediente sich der junge König mehrfach und knüpfte damit im Übrigen vielversprechend an den erfolgreichen oströmischen Feldherrn Belisar an (Esders 2009: 423). Totila erklärte die gotischen Unglücke sowie die späteren Misserfolge der kaiserlichen Truppen mit dem von ihnen begangenen Unrecht²³. Zwar fügt sich Totilas Argumentation in weiten Teilen nahezu perfekt in Prokops Weltbild ein (Kaldellis 2004: 199), sodass sich vermuten ließe, er lege diese Worte Totila nur in den Mund. Sie fügt sich allerdings ebenso perfekt in die Anreizstrukturen ein, die Totila aus gutem Grund schuf. Desweiteren bot das Heer Schutz vor Übergriffen und nicht zuletzt die Versorgung mit Lebensmitteln (und eventuell anderen grundlegenden Gütern wie Bekleidung). Wie schon ausgeführt, war das einzige, was an staatlichen Leistungen noch funktionierte, das Führen eines Krieges. Die Grundversorgung im m i l i t ä r i s c h -gotischen Netzwerk war also gesichert, ohne dass man sich großartig um erhöhten Verwaltungsaufwand oder z i v i l -römische Loyalitäten kümmern müsste.

3. Die „Befreiung“ von Bauern und die „Enteignung“ von Adligen

Im Zusammenhang mit den Sklaven und Armen im Heer kann auf die Befreiung der Bauern und die Zuteilung von vormals Adligen gehörendem Land an diese verwiesen werden. Da „Sozialrevolution“ als Motiv für Totilas Handeln aber schon lange überzeugend widerlegt ist, wird zumeist nur noch eine schwache Verbindung vermutet: die Mobilisierung der Unterschichten für die Goten, bzw. die Schwächung des ihnen feindlich gesinnten Adels. Beides ist nicht von der Hand zu weisen, formiert aber keine besonders tiefgründige Erklärung.

Wichtiger ist, dass es um die Bewältigung der zuvor genannten Bereitstellung kollektiver Güter geht. Geringer Verwaltungsaufwand hin oder her, vergrößerte Totila die Armee, stieg der Versorgungsaufwand. So ist Prokops bekannte Passage zu lesen: Totila „commanded [the farmers] to continue tilling the soil without fear, just as they were accustomed to do, bringing to him the revenue which they had formerly brought to the public treasury and to the owners of the land“²⁴. Entscheidend ist nicht die Anweisung, den Ertrag den ursprünglichen Landbesitzern vorzuenthalten, sondern dass dieser nicht wie früher an eine wie auch immer geartete, jedenfalls zweifelhafte Zivilverwaltung ging. Stattdessen erhielt der König den Ertrag, der somit direkt dem Heer zugeführt werden konnte. Da dieses inzwischen über deutlich mehr nicht-kämpfendes Personal verfügte, stellte der entstandene logistische Mehraufwand kein Problem dar. Ganz ähnlich nahm Totila die Steuern von Landbesitzern für sich in Anspruch sowie auch die Erträge ihres Landes²⁵. In Süditalien verteilte er Land an seine Anhänger²⁶, aber erneut dürfte es ihm zuerst

²² Prok. Bella 7,8,24: οὐ γὰρ ἔστιν, οὐκ ἔστι, τὸν ἀδικοῦντα καὶ βιαζόμενον ἐν τοῖς ἀγῶσιν εὐδοκιμεῖν, ἀλλὰ πρὸς τὸν βίον ἐκάστου ἢ τοῦ πολέμου πρυτανεύεται τύχη.

²³ Vgl. Prok. Bella 7,9,13-17.

²⁴ Prok. Bella 7,13,1: [...] ἀλλὰ τὴν γῆν ἀδεῶς ἐκέλευεν, ἥπερ εἰώθασιν, ἐς αἰὲ γεωργεῖν, τοὺς φόρους αὐτῷ ἀποφέροντας ὅσους τὸ πρότερον ἐς τε τὸ δημόσιον καὶ ἐς τοὺς κεκτημένους ἀποφέρειν ἥξιον.

²⁵ Vgl. Prok. Bella 7,6,5

²⁶ Vgl. Prok. Bella 7,22,20.

um die Bestellung der Äcker gegangen sein. Systematische Landumverteilungen sind hingegen nicht zu belegen und die Kirche scheint von diesen Entwicklungen weitgehend unberührt geblieben zu sein (Moorhead 2000: 384). Dennoch waren Totilas Anstrengungen wichtig genug, um in die Pragmatische Sanktion aufgenommen zu werden. Gleich die ersten Kapitel regeln die Rückverteilung von Gütern und erklären alle Schenkungen Totilas für Null und Nichtig²⁷.

Prinzipielle Zweifel an der Sklaverei als Institution haben dabei Totilas Handlungen ganz sicher nicht geleitet. Der italische Adel war überaus wankelmütig, wenn nicht gar kaisertreu (Moorhead 1983: 582–585). Totilas Vorgehen reduzierte vor allem die politische Handlungsfähigkeit des Adels. Denn Sklaven- und Landbesitz stellten nach wie vor eine wichtige Grundlage der Wirtschaft dar und konnten leicht in politischen oder militärischen Einfluss umgemünzt werden. Ein lukanischer Landbesitzer namens Tullianus tat genau das. Zunächst war er empört über das schändliche Verhalten der kaiserlichen Truppen, wie so viele andere auch. Sein Landbesitz befand sich aber offenbar gar nicht in deren direktem Zugriffsbereich und so offerierte er, wieder in diesen zurückzukehren, wenn sich die Truppen besser benähmen²⁸. Bis dahin schützte er sein Land mit einer eigens gegründeten Bauernmiliz, die erst später mit regulären Truppen ergänzt wurde und zunächst eine vergleichbare pro-gotische Bauernmiliz besiegte²⁹. Totila allerdings versprach daraufhin den Bauern des Tullianus sein Land und sie schlugen sich ebenfalls auf die Seite der Goten; Tullianus floh aus Italien³⁰. Diese Episode ist aus Governance-Sicht gleich mehrfach interessant: Erstens schien Tullianus zu Beginn weder unter Justinians noch unter Totilas Herrschaft zu stehen und er diktierte Justinians Kommandeur vor Ort Bedingungen für eine Rückführung seines Gebiets. Zweitens bildete er eine Miliz, wozu er nach Römischem Recht keinerlei Befugnis hatte, denn schon die Bewaffnung von Zivilisten war generell untersagt³¹. Drittens akzeptierte der Kommandeur all dies und verstärkte sogar noch die Miliz. Er legitimierte also nachträglich diesen eigentlich hochverräterischen Akt, weil er dieses Gebiet mit seinen Streitkräften allein nicht sichern konnte. Viertens und letztens brach diese bemerkenswerte Konstellation in dem Augenblick zusammen, als sich die Bauern von der gotischen Herrschaft mehr versprachen. Die Herstellung von Sicherheit durch einen privaten Akteur mit nunmehr staatlicher Anerkennung scheiterte also, weil diesem Akteur seine Legitimität „bottom-up“ entzogen wurde – um es mit einem modernen, politikwissenschaftlichen Begriff zuzuspitzen.

4. Totila the Governor

Aus der Governance-Perspektive ist der Befund eindeutig: Totila etablierte sich in den Jahren von 542 bis 550 als exklusiver Erbringer von Governance-Leistungen, indem er die Fähigkeiten

27 Vgl. *Constitutio Pragmatica* 1-5; Moorhead 2000: 385 erklärt dies allerdings mit der Rückkehr von Emigranten. Für uns ist einzig relevant, dass Totila für sich Land reklamierte.

28 Vgl. *Prok. Bella* 7,18,20-22.

29 Vgl. *Prok. Bella* 7,22,1-6.

30 Vgl. *Prok. Bella* 7,22,22.

31 Vgl. *CTh* 15,15,1; Ausnahmen mussten vom Kaiser für Notfälle genehmigt werden (vgl. *NVal* 9; *NMaj* 8) und Theoderich hatte das Waffenverbot streng umgesetzt (Vgl. *An. Val.* 83).

anderer dazu zerstörte. Das beträchtliche soziale Ungleichgewicht zwischen den Bauern und den Landbesitzern erleichterte es ihm, gerade den italischen Adel anzugreifen. Von der katholischen Kirche jedoch nahm er Abstand, vielleicht weil die mehrheitlich katholischen Römer dies nicht so einfach hingenommen hätten, möglicherweise aber auch weil die Kirche mit einem übernatürlichen Sanktionsregime drohen konnte, das jeden Gläubigen traf. Totilas Ausweitung des Heeres ging zu Lasten der zivilen Verwaltung, die ohnehin schon wenige Befugnisse über Soldaten gehabt hatte und folglich immer handlungsschwächer werden musste. Da diese Ziviladministration auch noch hauptsächlich von der italischen Aristokratie gestellt wurde, schadete Totila ihr gleich doppelt. So ist es sicher kein Zufall, dass Totila nur wenige italische Adlige in seinen Diensten wusste, überliefert ist überhaupt nur einer: sein *Quaestor* („Minister“) Spinus (Amory 1997: 417–418).

Der Gote musste auf neue Legitimitätsressourcen zurückgreifen und fand sie einerseits in der Bereitstellung kollektiver Güter und seiner Gerechtigkeitsrhetorik. Die althergebrachte Legitimierung durch römische Ämter und kaiserliche Anerkennung andererseits betonte er nicht mehr so stark; am Ende zeigen ihn seine Münzportraits frontal, also ganz im imperialen Habitus. Das Modell der Abhängigkeit vom Kaiser hatte er gründlicher als seine Vorgänger abgestreift. Stattdessen appellierte er an größere Gruppen seiner Untertanen als Soldaten und überführte sie in das militärische Referenzsystem seines eigenen Heeres, in dem er unangefochten an der Spitze stand.

Die Nachkriegsordnung des verwüsteten Italiens durch die Pragmatische Sanktion belegte Totila bekanntlich mit den schlimmsten Bezeichnungen, die ihren Ursprung sicher im unheimlichen Erfolg Totilas haben. Dabei war die Pragmatische Sanktion nicht allen Gotenkönigen gegenüber so feindselig; die amalischen Verfügungen nämlich wurden für rechtens erklärt. Nur Totilas Maßnahmen revidierte man³². Das Rad der Zeit konnte zwar selbst Justinian nicht zurückdrehen, da vom italischen Adel nicht mehr viel übrig war, zumindest in den höheren Rängen. Die Senatoren z. B. waren in der Regel entweder tot oder abgewandert; eine Generation später sollte Papst Gregor der Große bemerken: *Senatus deest*. Der Senat war Geschichte (Demandt 2007: 343). Aber die Pragmatische Sanktion hatte nicht nur den Sinn, für geregelte Verhältnisse zu sorgen, sondern sie sollte darüber hinaus die alte Ordnung vor Totila mit-samt ihren Legitimitätsressourcen verteidigen. Sie erklärte ihn zum alleinigen Schuldigen des grausamen Krieges, referierte aber zugleich auf die amalischen Gotenkönige vor Totila, mit denen die Kaiser gute Verträge geschlossen hatten – und unter denen Italien prosperierte. Aus diesem Grund war die Pragmatische Sanktion am Ende ein symbolischer Akt mindestens ebenso sehr wie ein Verwaltungsakt.

Aus historischer Perspektive mit dem Wissen um den Ausgang und die Auswirkungen des Krieges, lässt sich Totilas Governance schwerlich positiv bewerten. Er trug wesentlich zur Radikalisierung des Krieges bei, erschütterte Sozialstrukturen (wenn auch nicht absichtlich) und ließ die zivile Verwaltung völlig verkümmern. Selbst wenn ihm am Ende der Sieg gegönnt ge-

³² Vgl. *Constitutio Pragmatica 2*.

wesen wäre, hätte er doch nur vor einem Trümmerwerk gestanden, ohne größere Strukturen für einen zivilen Wiederaufbau. So oder so, am Ende der Gotenkriege begannen die spätantike römische Verwaltung, Sozialstruktur und Kultur zu verschwinden, deren Verteidiger die Goten so lange gewesen waren. Die Tore zum „Mittelalter“ standen weit offen. Eine solche Bewertung wäre aber unfair, weil sie den Motivationshorizont Totilas einfach überfordert. Er hatte schlicht nach Mitteln gesucht, seine Stellung als König zu festigen, Konkurrenten zu neutralisieren und vor allem: den Krieg nicht zu verlieren. Gerade für letzteres wurde er von seinem Heer überhaupt erst zum König erhoben. Wenn man bedenkt, wie aussichtslos die Lage zu Beginn seines Herrschaftsantritts war und wie er diese sicher scheinende Niederlage zunächst abwendete, nötigt Totila uns einigen Respekt ab. Zwischen diesen beiden Bewertungen gilt es sorgsam abzuwägen, denn Totila war bereits für Zeitgenossen beides: Unglück Italiens und Heldenkönig.

III. Rache, Eid, Kompensation: Zur Governance der Unrechtsbekämpfung im Frankenreich

1. Frühmittelalterliche Geldstrafen und die Pluralität der Rechtsordnungen

Auch wenn die handschriftliche Überlieferung frühestens in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts einsetzt, hat es schon unter den Merowingern eine erste Welle fränkischer Rechtssetzungen gegeben. Diese legislative Welle setzte im späten fünften oder frühen sechsten Jahrhundert mit der Kodifizierung der *Lex Salica* ein und ebte mit der Kompilation der *Lex Ribuaria* im ersten Drittel des siebenten Jahrhunderts wieder ab.³³ Untersucht man Intention und Wirkungsweise des fränkischen Strafrechts, wie es sich anhand dieser beiden wichtigsten Quellen darstellt, ist dabei die Dominanz monetärer Sanktionen als Unrechtsfolge das auffälligste Phänomen. Sowohl peinliche als auch Freiheitsstrafen sind diesen beiden Texten nahezu unbekannt. Man hat diese Besonderheit des fränkischen Rechts zunächst mit dem gewohnheitsrechtlichen Herkommen der Volksrechte erklärt (Wilda 1842: 314–322 und 389–398; Brunner/von Schwerin 1928: 794–796 und 799–802³⁴), zumal sich Belege für die Praxis privater Entschädigung mit „staatlicher“ Beteiligung bereits um die erste Jahrhundertwende n. Chr. in Tacitus' *Germania* finden.³⁵ Noch 2003 nannte es der verstorbene britische Historiker Patrick

33 Die Mehrheit der Forschung datiert die *Lex Salica* auf die Jahre 507–511 und schreibt sie mit Eckhardt (1954: 206–207) Brunner folgend (1906: 440) der Initiative Chlodwigs zu. Auch für eine frühere Entstehung ist immer wieder, zuletzt von Charles-Edwards (2000: 171–178), plausibel argumentiert worden. Die *Lex Ribuaria* lässt sich relativ sicher auf die Jahre 623/633 datieren. Sie steht, wie Ubl (2008: 186–188) zeigt, im Zusammenhang mit der Errichtung eines austrasischen Kleinkönigreichs unter Dagobert. Die überlieferten merowingischen Kapitularien fallen ausnahmslos in die Zeit zwischen den angenommenen Entstehungsdaten der beiden größeren Kodifikationen, siehe dazu Wood (1994: 104–108) und Kroeschell (1995: 738 f.).

34 Der gelehrte Romanist Heinrich Brunner (1906: 376–378) erkannte die Verwandtschaft der *leges barbarorum* zu dem von ihm als Vulgarrecht bezeichneten Provinzrecht der Spätantike, betonte v. a. die drastische Zunahme des Kompositionensystems in fränkischer Zeit (1928: 795), stellte aber das hohe Alter der „germanischen“ Rechtsmaterie kaum in Frage (1928: 799–802).

35 Tacitus, *Germania* c. 12 und c. 21.

Wormald „not misleading“ die Strafgegeldkataloge der *leges* als germanisch zu bezeichnen und darin die ältesten Bestandteile der *leges* überhaupt zu erkennen (Wormald 2003: 46). Immer wieder gelangten Teile der (rechts-)historischen Forschung zu der Einschätzung, dass Wergelder und Entschädigungszahlungen, wie sie uns in den *leges*³⁶ entgegentreten, kaum ein getreues Bild des tatsächlichen Konfliktaustrags in fränkischer Zeit wiedergeben. Teilweise wurden Realitätsbezug und Effektivität des geschriebenen Rechts insgesamt infrage gestellt (Nehlsen 1977; Wormald 1977; Weitzel 2002). Allerdings zeigen Bemühungen um eine Rekonstruktion des tatsächlichen Konfliktaustrags aus den wenigen erhaltenen Gerichtsurkunden (*placita*) durchaus eine formale Nähe zum *Procedere* der *lex scripta* (Wood 1986; Fouracre 1986).

Der in der deutschen Rechtsgeschichte am längsten nachwirkende Beitrag ist noch immer Franz Beyerles „Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang“, worin die Auffassung vertreten wird, die rechtlichen Entschädigungsleistungen hätten die vorrechtliche Fehde schrittweise ersetzt (Beyerle 1915). Hierzulande wenig beachtet blieb Julius Goebels Studie „Felony and Misdemeanor“, die sich gegen ältere strafrechtshistorische Theorien vom Volks- oder Königsfrieden wandte und für die Frühzeit stattdessen ein, den begrenzten institutionellen Möglichkeiten geschuldetes, Nebeneinander aus gewalttätigem und gerichtsförmigen Konfliktaustrag annahm. Erst im Zuge der Stärkung und Zentralisierung königlicher Autorität habe sich der Strafgedanke im Recht festgesetzt, in Folge dessen der außergerichtliche Konfliktaustrag verschwand (Goebel 1937). Die durch Wallace-Hadrill hervorgerufene Vorstellung von der Blutfehde bei den Franken (Wallace-Hadrill 1958/62) gilt zwar heute weitgehend als widerlegt (Sawyer 1987; Halsall 1998; Wood 2006), eröffnete aber die Möglichkeit, das gerichtliche Entschädigungsprozedere der *leges* und die als Fehde bezeichnete außergerichtliche Selbsthilfe als funktionale Äquivalente innerhalb eines auf Ausgleich ausgerichteten Rechtssystems zu begreifen. Demnach sei der Kompositionsprozess mit Goebel eher als Alternative, denn als Ablösung der gewalttätigen Konfliktlösung zu verstehen, wobei die blutigere Alternative immer als Sanktion der Kompensation zu denken sei (Wallace-Hadrill 1962: 147, in Bezug auf Goebel 1937: 38).

In Anlehnung an diese Vorstellung unterstreicht Guy Halsall, dass Gewalt im Frühmittelalter trotz ihrer offenbaren Allgegenwart nicht als etwas Unberechenbares anzusehen ist, sondern häufig strategisch eingesetzt wurde, um kurz-, mittel- oder langfristige Ziele zu erreichen (Halsall 1998: 19–26; vgl. auch Meyer 2002). Er stellt der „true feud“ die „customary vengeance“ gegenüber, also gewohnheitsrechtliche Rache, die zu ertragen jeder verpflichtet war, der für eigenes Unrecht keine Kompensation leistete (Halsall 1998: 22). Zuletzt hat Warren Brown darauf hingewiesen, dass die *Lex Salica* selbst genügend Hinweise auf außergerichtliche und dennoch legitime Gewalt enthält (Brown 2010: 56). Es deutet also vieles darauf hin, dass die die fränkischen *leges* dominierenden Geldstrafen nur einen Ausschnitt des fränkischen Rechtslebens abbilden. Ebenso wenig wie sie mit Tacitus in der germanischen Vorzeit verankert

³⁶ Die in der deutschen Forschung übliche Entsprechung „Volksrechte“ ist nicht wirklich zufriedenstellend, weil sie den Anteil königlicher Satzung in den Rechtsbüchern zugunsten der Rechtsgewohnheiten negiert.

werden sollten, sollten sie aber auch mit Gregor von Tours als unwirksam und realitätsfern abgetan werden.³⁷

2. Warum Geldstrafen?

Wie eigentlich schon in „Felony and Misdemeanor“ (Goebel 1937) angelegt, scheint es schließlich vielversprechender, das Phänomen der fränkischen Geldstrafen im Sinne des Governance-Paradigmas stärker funktional zu interpretieren. In einem frühmittelalterlichen Raum begrenzter Staatlichkeit wie dem entstehenden Frankenreich wäre ein auf peinliche Strafen und Freiheitsentzug setzendes Recht überhaupt nicht realisierbar gewesen. Wer sollte Straftäter verfolgen, wer die Strafen umsetzen? Und wer schützte Richter und Henker vor der Rache? Die Befriedung einer hochmilitarisierten Gesellschaft mit hohem Gewaltpotential konnte nur über ein anreizgesteuertes System funktionieren, in welchem es für alle Parteien Vorteile brachte, Konflikte vor Gericht auszutragen. Als ein solches stellt sich das Strafrecht der Franken nämlich dar, wenn man sich anhand der betreffenden Titel in der *Lex Salica* die innere Logik dieses auf Ausgleichszahlungen und Geldstrafen basierenden Rechtssystems vor Augen führt. Titel 62 [*De compositione homicidii*] der *Lex Salica* definiert, nach welchem Schlüssel die Hinterbliebenen eines getöteten Mannes das fällige Wergeld, d. h. die Totschlagbuße, aufzuteilen hatten:

62 Von Buße für Totschlag.

§1 Wenn irgendjemandes Vater getötet wird, sollen die Hälfte der Buße die Söhne einziehen und die andere Hälfte die Verwandten, die näher verwandt sind sowohl vom Vater wie auch von der Mutter, unter sich teilen.

§2 Wenn aber von einer Seite, sei es der väterlichen, sei es der mütterlichen, kein Verwandter da ist, werde jener Anteil für den Fiskus eingezogen oder wem ihn der Fiskus geben will.³⁸

Eine Hälfte ging demnach an die Söhne, also an die erbberechtigte Kernfamilie des Getöteten, während die andere Hälfte dem weiteren Verwandtenkreis zustand. Gab es keine Verwandten, fiel dieser Teil dem *fiscus* zu. Ein späterer Zusatz des 65-Titel Textes, der allerdings nur in zwei Handschriften überlieferte Titel *Lex Salica* 68 [*De homine ingenuo occiso*], führt das *Procedere* näher aus:

³⁷ Greg. Tour., Hist. Libr. Dec. VII 47 und IX, 19 ließe diesen Schluss zu, weil in der dort geschilderten Fehde zwischen Sichar und Chramnesind trotz erklecklicher Entschädigungssummen am Ende blutige Rache triumphiert.

³⁸ *Pactus legis Salicae* 62 [*De compositione homicidii*], MGH LL nat. Germ. IV,1, S. 227 f.: § 1. *Si quis cuiuscumque pater occisus fuerit, meditate compositionis filii collegant et aliam medietatem parentes, qui proximiores sunt tam de patre quam <et> de matre, <ad se recolligant uel> inter se diuidant.* §2 *Quod si de una parte, seu paterna seu maternal, nullus parens fuerit, illa portio in fisco colligatur aut cui fiscus dare uolerit.* Übers.: Eckhardt (1955: 175). Die spitzen, eckigen und runden Klammern in diesem und allen folgenden Quellenzitaten sind vom Editor gesetzt und signalisieren <in einer Handschriftenminderheit auftretende Lesarten>, [editorische Rekonstruktionen], oder (Textkonjekturen und Ergänzungen des Editors).

68 Von der Tötung eines freien Mannes.

Wenn einer einen freien Mann tötet und es dem, der getötet hat nachgewiesen wird, muss er den Verwandten gemäß dem Gesetz büßen. Die halbe Buße gebührt dem Sohn zu haben. Die andere Hälfte davon gebührt der Mutter so weit, dass sie auf ein Viertel von jenem Manngeld kommt. Der andere vierte Teil gebührt den nächsten Verwandten, d. h. drei von der Sippschaft des Vaters und drei von der Sippschaft der Mutter. Wenn die Mutter nicht am Leben ist, sollen die Verwandten den halben Teil von jenem Manngeld unter sich teilen, d. h. die drei dem Vater und die drei der Mutter nächsten (Verwandtschaftsgrade), doch so: die, die nächsten Verwandten sind sollen gemäß den vorgenannten Urteilen nehmen und den dritten Teil jenen beiden anderen zum Teilen überlassen; auch von jenen beiden sollen die, die näher sind, von jenem dritten Teil zwei Teile nehmen und den dritten Teil ihren letztgradigen Verwandten überlassen.³⁹

Daraus geht hervor, dass nach dem Sohn und – wenn vorhanden – der Witwe, die drei nächsten Verwandten mütterlicher und väterlicherseits mit je zwei Dritteln des verbleibenden Betrags oder umgerechnet mit $\frac{6}{36}$, $\frac{2}{36}$ und $\frac{1}{36}$ des gesamten Wergelds zu entschädigen waren (Murray 1983: 138–142; Brunner 1931: 136–139 = Brunner 1882: 31–34).

Aus einem anderen Titel derselben Lex lässt sich erschließen, dass von der Gesamtsumme des Wergelds ein Drittel als sogenannter *fredus* vom *grafio* eingezogen wurde.⁴⁰ Dieses Friedensgeld diente dem örtlichen Grafen als Anreiz⁴¹ zur Wahrnehmung der Rechtsprechung, einer eigentlich dezidiert königlichen Aufgabe.⁴² Zugleich kommen den auch ohne richterliche Inter-

³⁹ Pactus legis Salicae 68, [De homine ingenuo occiso], MGH LL nat. Germ. IV,1, S. 239: *Si quis hominem ingenuum occiderit et ei <qui occiderit> fuerit adprobatum, parentibus debeat secundum legem componere. Media(m) compositione(m) filius habere debet. Alia medietas exinde (matr)i debet, ut ad quarta(m) de leude illa adueniat. Alia quarta pars parentibus propinquis debet, id est tres de generatione patris et tres de generatione matris. Si mater uiua non fuerit, media(m) parte(m) de leude illa parentes inter se diuidant, hoc est tres de patre proximiores et tres de matre, ita tamen qui proximiores fueri(n)t parentes de praedictis conditionibus prendant et ter(tiam) parte(m) illis duabus diuidendam dimittat; et(i)am (d)e illis duabus ille, qui proximior fuerit, illa tertia parte duas partes prendant et tertia(m) parte(m) par(en)ti suo d(i)mittat.* Übers.: Eckhardt (1955: 185).

⁴⁰ Vgl. Pactus legis Salica 50 [De fides factas], MGH LL nat. Germ. IV, 1, S. 189-195, S. 195: [...] *Et de ipsa lege, quem debet, duas partes ille, cuius causa est, ad se revocet, et tertiam partem grafio fredo ad se recolligat, si tamen <ei> fredus iam <ante> de ipsa causa non fuerit solutus.* „[...] Und von der Gesetzesbuße selbst, die er schuldet, fordere zwei Teile jener, dessen Anspruch es ist, für sich, und den dritten Teil ziehe der Graf als Friedensgeld an sich, wenn ihm nicht bereits zuvor Friedensgeld wegen dieses Anspruchs gezahlt ist.“ Übers. Eckhardt (1955: 151).

⁴¹ Nach der mündlich geäußerten Ansicht des Rechtshistorikers Boudewijn Sirks wäre im römischen Recht in der Beteiligung des Richters am Streitwert schlicht Korruption erblickt worden; zur begrifflichen Vermischung von *suffragia* ‚Schmiergeld‘ und *conmoda* ‚Sporteln‘ (von lat. *sportula*, ‚Geschenk‘, Entgelt für gerichtliche Handlungen) im westgotischen Recht siehe Zeumer (1898: 91-94).

⁴² Unklar ist allerdings wie groß der Eigenanteil des Grafen am Anteil des *fiscus* tatsächlich war. Vgl. Marculf I, 8 über die Einsetzung eines Grafen (MGH Formulae, S. 47 f.): [...] *et quicquid de ipsa accione in fisci dicionibus speratur, per vosmet ipsos annis singulis nostris aerariis inferatur.* “[...] and whatever the fisc may expect from this office will be paid by yourself every year to our treasures.” Übers.: Rio (2008: 140 f.).

vention vorstellbaren Kompensationszahlungen durch das Friedensgeld eine öffentliche und eine strafende Dimension zu, die dem außergerichtlichen Konfliktaustrag fehlte.

3. Alternative Unrechtsfolgen

Im Unrechtsfall gab es prinzipiell drei Möglichkeiten. Der Beschuldigte konnte außergerichtlich die Rache der geschädigten Partei ertragen oder vor Gericht erscheinen, wo er entweder zur Zahlung der festgesetzten Geldstrafe verurteilt wurde oder die Schuld leugnen konnte. Wie sind diese, in ihren Folgen für den Einzelnen schwer nachvollziehbaren, Alternativen zu verstehen? Zunächst erscheint die Trias als Ungleichung und man kann sich fragen, ob besonders unter den Bedingungen begrenzter Staatlichkeit die Duldung der privaten Rache nicht den gangbarsten Weg dargestellt hätte. Selbsthilfe ist schließlich, wie Murray konzediert, ein naheliegendes Mittel im Umgang mit schwacher oder ineffektiver öffentlicher Gewalt (Murray 1983: 136). Allerdings hätte dies kaum den Aufwand eines geschriebenen Rechts erfordert, zumal ein Kreislauf aus Rache und Gegenrache ziemlich genau dem entspricht, was Wallace-Hadrill einst mit der fränkischen Blutfehde umschrieb (Wallace-Hadrill 1958/62). Wie bereits erwähnt gilt diese These heute als nicht mehr tragfähig. Stattdessen spricht Guy Halsall von gewohnheitsmäßiger Rache, für die sich Gegenrache verbot (Halsall 1998: 22). Unabhängig von der schwer nachvollziehbaren Effektivität des frühmittelalterlichen Rechts stellen die überlieferten Rechtstexte aus heuristischer Sicht den besten Beweis für ein königliches Regelungsinteresse dar, welchem stark an der institutionellen Kontrolle der Rache gelegen war. Den fränkischen Königen, die wir hier als Normsetzer annehmen müssen, ging es ja gerade um die Einschränkung der außerrechtlichen Selbsthilfe und um die Etablierung verbindlicher Normen zum rechtsförmlichen Konfliktaustrag. Zumindest lässt sich dieser Eindruck aus dem so genannten kurzen Prolog der *Lex Salica* gewinnen, der vermutlich gegen Ende des sechsten Jahrhunderts entstanden ist (Eckhardt 1954: 170 und 217):

Mit des Herrn Hilfe ist beschlossen und übereingekommen unter den Franken und ihren Großen, dass sie, um das Streben nach Frieden untereinander zu wahren, allem Aufkommen von gewaltsamen Streitigkeiten Einhalt tun müssten und, weil sie vor den übrigen neben ihnen gesessenen Völkern durch des Armes Stärke hervorragten, sie ebenso auch an Ansehen des Gesetzes übertreffen sollten, so dass Strafklagen gemäß der Art der Ansprüche Erledigung fänden.[...]⁴³

So bildete Rache aus Sicht des „Gesetzgebers“ lediglich den Schatten der Anarchie, eine Drohkulisse. Tatsächlich ist dies dann gar nicht so weit entfernt von Wallace-Hadrills oben zitierter

⁴³ Pactus Legis Salicae, Proplogus, MGH LL nat. Germ, IV,1, S. 2 f.: *Placuit auxiliant Domino atque convenit inter Francos atque eorum proceribus, ut pro servandum inter se pacis studiam omnia incrementa <virtutum> rixarum resicare debent; et quia ceteris gentibus iuxta se positis fortitudines brachio prominebant, ita etiam eos legali auctoritate praecellerent, ut iuxta qualitate causarum sumerent criminalis action terminum.* Übers.: Eckhardt (1955: 13).

Einschätzung, nach der gewalttätiger Konfliktaustrag der nötige Beweggrund war, welcher jegliche Form der Entschädigung überhaupt erst ermöglichte (Wallace-Hadrill 1962: 147). Wenn Rache möglich und üblich war, wie lassen sich dann aber die Geldstrafen und das Freischwören mit Eidhelfern als angestrebte Alternativen erklären? Die Antwort ist einfach: Ebenso wie bei der Rache, die zwar einen Zwist zwischen zwei Parteien betraf, aber ihren Zweck der Wiederherstellung befleckter Ehre einer Partei nur durch den öffentlichen Akt erreichen konnte, wird auch hier in beiden Fällen auf unterschiedliche Weise Öffentlichkeit hergestellt, um den Ausgang des Gerichts verbindlich zu machen. Die lokale Gemeinschaft wird weitestgehend in die Konfliktlösung eingebunden und fungiert somit als Garant der getroffenen Entscheidung.

Wergelder und Geldstrafen der *leges* waren nicht zufällig so hoch, dass sie die zur Zahlung verurteilten Delinquenten systematisch überforderten. Niemand konnte 200 Solidi aufbringen und auch der Gegenwert an Nutztieren oder Waffen, die häufig als Zahlungsmittel fungierten, wird nicht ohne Weiteres zur Verfügung gestanden haben. Daher steht dem Titel 62, der die Verteilung des Wergeldes unter der Verwandtschaft regelt, mit Titel 58 [*De chrenecruda*] ein anderer zur Seite, der die Haftung für die Wergeldschuld nach dem gleichen Muster, nämlich entlang der Verwandtschaftsstruktur (vgl. dazu Murray 1983: 135–149) regelt:

58 Vom Erdwurf

§1 Wenn einer einen Mann tötet und, nach Gabe des ganzen Vermögens, nichts hat, wovon er büße, dass er die ganze Gesetzesbuße erfülle, stelle er 12 Schwurhelfer, dass er weder über der Erde noch unter der Erde mehr an Vermögen habe als er bereits leistete. §2 Und nachher so muss er in seine Behausung eintreten und muss von den vier Ecken Staub der Erde in der Faust sammeln, und so muss er nachher am Türpfosten, d. h. auf der Schwelle stehen, in die Behausung hinein zurückschauend, und so mit der linken Hand von jener Erde über seine Schultern auf diejenigen werfen, den er als nächsten Verwandten hat. §3 Wenn aber bereits Vater und Brüder gezahlt haben, dann muss er auf seine Söhne jene Erde werfen, d. h. auf drei von der Sippschaft der Mutter und auf drei von der Sippschaft des Vaters, die die nächsten sind. §4 Und nachher so muss er im Hemd, ungegürtet und unbeschuhet, einen Pfahl in seiner Hand über den Zaun springen, dass für die Hälfte, wieviel auch an Buße mangelt oder wieviel das Gesetz hinzusetzt, auch jene drei von der mütterlichen Sippschaft zahlen sollen; dies müssen auch jene anderen, die von der väterlichen Sippschaft stammen, ebenso tun. §5 Wenn einer aber, wer auch immer von jenen zu arm ist, dass er nichts hat, wovon er die ungeschmälerte Schuld zahle, wer auch immer von jenen mehr als der andere hat, bezahle er und werfe wiederum auf jenen dieser, der zu arm ist, den Erdwurf, auf dass jener die ganze Gesetzesbuße auszahle. §6 Wenn nun aber auch dieser nichts hat, wovon er die ganze Gesetzesbuße auszahle, dann muss jenen, der den Totschlag beging, der, der ihn bei seiner Treue hält, im Thing stellen, und nachher so sollen sie ihn auf vier Thinge auf ihre Treue nehmen. Und wenn ihn

keiner zur Buße auf Treue nimmt, d. h. dass er ihn wegen dessen löse, was er nicht ausgezahlt hat. Dann büße er mit seinem Leben.⁴⁴

Soweit also der normative Anspruch: Auch auf der Geberseite wurde die Summe der zu leistenden Entschädigung auf breitere Schultern verteilt. Dadurch wurde einerseits die angestrebte Zahlung sichergestellt und andererseits die Knüpfung von Netzwerken begünstigt. Aus Urkunden und aus der Historiographie ist bekannt, dass auch am eigentlichen Konflikt unbeteiligte Akteure wie die Kirche für zahlungsunfähige Wergeldschuldner einsprangen.⁴⁵ Aus derartigen Anstrengungen lässt sich folgern, dass entgegen der skeptischen Einschätzung vieler (Rechts-) Historiker das Recht der *leges* nicht nur Aktualität und Effektivität bewies, sondern, dass Wergeldern und Geldstrafen im Speziellen eine Funktion beigemessen wurde, die über eine bloße Alternative zur Rache hinauswies. Nicht Rache oder Strafe, sondern der Fluss des Geldes, so scheint es, sollte unter allen Umständen gewährleistet werden. Erst in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die gesamte bekannte bzw. greifbare Verwandtschaft bei der gemeinschaftlichen und aufgeschobenen Erbringung der Wergeldschuld versagte, sollte der Täter mit seinem Leben büßen. In jedem Fall war die Zahlung von Wergeldern eine sehr inklusive Affäre, die größere Gruppen betreffen konnte und somit das Aufbauen von Netzwerken erforderte.

Der so genannte Reinigungseid mit Eidhelfern (Esders 2007: 55–77) macht diesen Gedanken noch deutlicher. „Wenn ein Mensch einen freien Ribuarier tötet, werde er zu 200 Solidi verurteilt. Wenn er aber leugnet, schwöre er mit zwölf.“⁴⁶ Ein des Totschlags Beschuldigter musste gemäß der aus der *Lex Salica* weiterentwickelten *Lex Ribuarica* zwölf ihm ebenbürtige Männer aufreiben, die bereit waren, einen religiösen Eid auf die Unschuld des Beklagten abzulegen. Wer sich einmal zur Eideshilfe bereit erklärte, verband sein eigenes Schicksal mit dem des Angeklagten. Kam der Eid nicht zustande, verfielen die aufgebotenen Eidhelfer einer Buße von 15 Solidi.⁴⁷ So weltfremd diese Praxis dem modernen Betrachter auch erscheinen mag, im Kon-

44 *Pactus legis Salicae* 58 [De chrenecruda], MGH LL nat. Germ. IV,1, S. 218: § 1. *Si quis hominem occiderit et, tota facultate data, non habuerit, unde (conponat, ut) totam legem impleat, XII iuratores donet, quod nec super terram nec subter terram plus de facultate non habeat, quam iam donavit.* § 2. *Et postea sic debet in casa sua intrare et de quatuor angulos terrae [puluerem] in pugno colligere (debet), et sic postea in duro-pello, hoc est in limitare, stare debet, intus in casa respiciens, et sic de sinistra manu de illa terra trans scapulas suas iactare super illum, quem proximiozem parentem habet.* § 3. *Quod si iam pro illo et mater et fra ter solserunt, tunc super sororem matris aut super suos filios debet de illa terra iactare. (Quod si ille non fuerit, de(bet) illa terra iacta(re)), id est super tres de generatione matris (et super tres de generatione patris), qui proximiores sunt.* § 4. *Et sic postea in camisa discinctus (et) discalc(at)us, palo in manu (sua), sepe sallire debet, ut pro medietate, quantum de conpositione diger est aut quantum lex addicat, et illi tres soluant [de materna generatione]; hoc et illi alii, qui de paterna generatione ueniunt, similiter facere debent.* § 5. *Si quis uero de illis quicumque pauperior fuerit, ut non habeat, unde integrum debitum soluat, quicumque de illis plus [alio] habet, [exsoluat et] iterum super illum chrenecruda ille, qui pauperior est, iactet, ut ille totam legem (per) soluat.* § 6. *Quod si uero nec ipse habuerit, unde totam legem (per) soluat, tunc illum, qui homicidium fecit, (ille) qui eum sub (sua) fide habet, in allo praesentare debet, et sic postea eum per quatuor mallos ad suam fidem tollant. Et si eum in conpositione nullus ad fidem tulerit, hoc est ut eum redemat de (hoc), quod non persolsit, (tunc) de sua uita conponat.* Übers.: Eckhardt (1955: 167-169).

45 Vgl. Greg. Tour., Hist. Libr. Dec. VII, 47.

46 *Lex Ribuarica* 7 [De homicidio], MGH LL nat. Germ. III, 2, S. 77: *Si quis hominem ingenuum Ribvarium interfecerit, 200 solidos culpabilis iudicetur; aut si negaverit, cum 12 iuret.* Übers.: Eckhardt (1934: 141).

47 Vgl. *Lex Ribuarica* 66 (69) [De sacramento], MGH LL nat. Germ. III, 2, S. 119 f.

text einer *face-to-face* Gesellschaft, die die frühmittelalterliche Lebenswelt vielerorts prägte, stellte dies eine äußerst effektive Form der Friedenswahrung dar. Es handelte sich hier nicht um Tat- oder Entlastungszeugen im modernen Sinne, sondern um Leumundszeugen, die mit ihrem guten Namen dafür einzustehen hatten, dass der Beschuldigte die ihm angelastete Tat nicht begangen habe.

Dahinter verbirgt sich die Überlegung, dass der angestrebte gerichtliche Konfliktaustrag als dauerhafte Alternative zum gewalttätigen nur zu erreichen war, wenn für den Beklagten die theoretische Möglichkeit bestand, durch Freischwören unbeschadet aus dem Verfahren hervorzugehen. Die Rolle der Eidhelfer war dabei weniger eindeutig als es scheinen mag. Sie waren hin und hergerissen zwischen Gruppensolidarität und persönlicher Ehre einerseits und dem gerichtlich angemeldeten Anspruch auf Wahrheit bzw. Genugtuung der Gemeinschaft und der Gegner andererseits (Esders 2007: 61). Selbstverständlich ist ein solches System anfällig für Missbrauch, aber nur im begrenzten Rahmen. Wider besseres Wissen riskierte kein vernünftiger Mensch leichtfertig seine Ehre. Für ein paar schnell verdiente Solidi hätten nicht 12 Leute die Unschuld eines Mannes beschworen, von dessen Schuld sie vielleicht überzeugt waren. Denn im Falle eines Meineides drohten ihnen nicht nur ewige Höllenqualen, sondern auch sehr reale diesseitige Konsequenzen und Sanktionen, wie die Verweigerung der Sakramente und die Ausstoßung aus der Gemeinschaft durch bischöfliche Exkommunikation. Vor allem aber führten Meineide zwangsweise zu einer schwebenden existenziellen Gefährdung der Gemeinschaft, da es dem nicht besänftigten Kläger nun offenstand, auf außergerichtlichen, gewalttätigen Konfliktaustrag zu rekurrieren (Esders 2007: 60).

4. Verbindlichkeit durch Öffentlichkeit

In der Praxis mögen die normativen Bestimmungen der *leges* verhandelbar gewesen sein. Möglicherweise bilden die Tarife in den *leges* ohnehin nur Richtwerte oder Höchstsummen ab, an denen sich Richter und Geschworene, die so genannten *rachinburgi*, zu orientieren hatten (Oliver 2011: 51; Weitzel 2002: 49). Manche Forscher gehen sogar davon aus, dass Gerichtsversammlungen im früheren Mittelalter kein Recht gesprochen, sondern nur besiegelt hätten, was zuvor ausgehandelt worden wäre. Diese Ansicht, die u. a. von Gerd Althoff und Hanna Vollrath (allerdings für eine spätere Zeit, ca. 9.–12. Jhdt.) vertreten wird (Althoff 2002: 83-89; Vollrath 2002: 21), setzt voraus, dass es im Gerichtsverfahren primär darum ging, dass alle beteiligten Personen ihr Gesicht wahren konnten. Schließlich musste man nach dem Ausgleich weiter nebeneinander leben und konnte sich in einer von Ehrvorstellungen besessenen Gesellschaft keiner erniedrigenden Strafe beugen. Obschon diese Perspektive sicherlich zu elitensfixiert ist, sind ihre Prämissen doch richtig, denn sie verdeutlicht, dass Friedenswahrung und Recht in erster Linie öffentliche Angelegenheiten waren. Dabei fungierte Öffentlichkeit als maßgeblicher Garant der Verbindlichkeit eines getroffenen Urteils. Die Beteiligung der Verwandten des Opfers am ausgezahlten Wergeld erfüllte diesen Zweck, indem all diejenigen, denen aus der Verletzung eines Mitglieds ihrer Gruppe ein Anspruch erwuchs, öffentlich entschädigt wurden, womit selbiger Anspruch erlosch. Im Falle des Reinigungseides folgte die Verbindlichkeit aus dem korrekten Akt der Eidesleistung und v. a. dessen Überzeugungskraft. Mit dem Eid

war schließlich nicht nur das Gericht, sondern in viel stärkerem Maße auch die Gegenseite zu überzeugen, was nur durch die Unterstützung einer geeigneten Anzahl an Eidhelfern erreicht werden konnte, deren Aufgebot freilich auch als Demonstration der eigenen Stärke verstanden werden konnte (Esders 2007: 61).

Im Regelfall folgte auf begangenes Unrecht also entweder die Zahlung von Entschädigungsleistungen, oder die Beilegung des Verfahrens durch Freischwören des Beklagten mithilfe beigebrachter Eidhelfer. Beides wurde vor der Öffentlichkeit des gräflichen Gerichts verhandelt und schaffte Verbindlichkeit, wobei der Selbstbindung durch den Eid eine tragende Rolle zuteilwurde.⁴⁸ Die außergerichtliche Selbsthilfe oder gewohnheitsrechtliche Rache hingegen schaffte in der Regel eher neue *V e r b i n d l i c h k e i t e n*. Insofern kann man das fränkische Recht der *Lex Salica* und der *Lex Ribuarica* als einen Versuch werten, eine allgemeine Friedensordnung aufzustellen, die ganz bewusst auf die Herstellung von Öffentlichkeit zurückgriff, um so die strukturellen und institutionellen Defizite begrenzter Staatlichkeit aufzufangen und ein Minimum an Rechtssicherheit zu garantieren.

Einige ergänzend zu den *leges* erlassene Texte der merowingischen Könige (Kroeschell 1995) verweisen indes auf ein in der Spätantike und im frühen Mittelalter virulentes Problem, dessen man mit diesem Ansatz offenbar nicht Herr werden konnte: außerhalb der Gemeinschaft stehende Räuber und Banditen, die sich nicht vor ein gräfliches Gericht laden ließen. Das Regelwerk der *leges* zielte wie eben geschildert auf eine kleinräumige Gesellschaft, in der jeder jeden kannte und die Lösung von Konflikten mittels eines semi-staatlichen Gerichtswesens der lokalen Gemeinschaft anheimgestellt wurde. Diese Art der Friedenswahrung funktionierte nur so lange, wie man des Täters habhaft werden konnte (vgl. auch Goebel 1937: 64-65). Drastisch höhere und vermehrt peinliche Strafen treten in den Quellen immer dort auf, wo es um ortsfremde Personen geht. Im so genannten *Pactus pro tenore pacis* der beiden fränkischen Könige Childebert I. und Chlothar I. (511–558), der eher ein Bündel an Edikten als ein wirkliches Bündnis darstellt, wurde dieses Problem angegangen. Auf Basis der *Centenen*-Einteilung (Murray 1988), einer in der Forschung umstrittenen Subkategorie der Grafschaft, wurden milizähnliche Verbände mit der Verfolgung von Räubern beauftragt und mit Kompetenzen ausgestattet, die es ihnen erlaubten über die Grenzen der beiden Teilreiche Childeberts und Chlothars hinweg Banditen zu jagen:

91. Dass in der Gefolgschaft [*trustis*]⁴⁹ ausgewählte Zentenare einzusetzen sind.

Zur Wahrung des Friedens befehlen wir, dass in der Gefolgschaft [*trustis*] ausgewählte Zentenare einzusetzen sind, kraft deren Treue und Sorgfalt der vorgenannte Friede geachtet werde.

⁴⁸ Aus dem späteren Mittelalter sind als „Urfehde“ bezeichnete Verträge überliefert, in denen der Ankläger einen eidlich bekräftigten Fehdeverzicht zugunsten des Urteils erklärte.

⁴⁹ Die Übersetzung von *trustis* mit Gefolgschaft weckt möglicherweise falsche Vorstellungen, allerdings trifft auch kein anderer Begriff wirklich zu. Rivers (1986: 126) übersetzt analog zu Eckhardt (1934: 211) *retinue* ‚Gefolge‘; Murray (1988: 80-88) übersetzt *posse* ‚Trupp‘, weist aber darauf hin, dass unter *trustis* wie bei *auxilium* sowohl angebotene als auch geschuldete Hilfe einer bewaffneten Einheit verstanden werden kann.

92. Und weil nach Gottes gnädigem Sinn zwischen uns Bruderliebe ein unzerreißbares Band sichert, sollen die Zentenare, also auch die, von denen sie sagen, dass sie zur Gefolgschaft [*trustis*] gehören, Erlaubnis haben, in unseren gemeinsamen Gebieten Räuber zu verfolgen oder doch festgestellten Spuren zu folgen, und bei der Gefolgschaft [*trustis*], die versagt, soll, wie gesagt ist, der Anspruch verbleiben, so dass sie alsbald dem, der verloren hat, den Wert zurückerstatten eile, doch so dass sie den Räuber ausforsche. Wenn sie den in der Gefolgschaft [*trustis*] ermittelt, beanspruche sie die Hälfte der Buße für sich, der Wert und die Weigerungsbuße, wenn sie gebührt, werde aus dem Vermögen des Räubers, dem der den Schaden erlitt, ersetzt. Denn wer den Räuber zu verfolgen begonnen hat, wird die ungeschmälerte Buße für sich fordern, zugleich auch Zahlung oder was auch immer an Schadenersatz gebührt; das Friedensgeld jedoch werde dem Richter, in dessen Gebiet der Räuber ergriffen ist, vorbehalten.⁵⁰

Das ist insofern bemerkenswert, als es allem zuvor über die Kleinräumigkeit der *face-to-face* Gesellschaft Gesagtem zu widersprechen scheint. Die *centenarii* (Stellvertreter des Grafen) und die ihnen unterstellten *centenae* (Unterbezirke der Grafschaft) des *Pactus pro tenore pacis* nahmen dabei beinahe polizeiähnliche Funktionen wahr, so dass von einem mangelhaften Gewaltmonopol kaum mehr gesprochen werden kann. Allerdings basierte das System auf einer ähnlichen, anreizbezogenen Prämisse. Einerseits wurde nämlich die *centena*, aus deren Zuständigkeitsbereich der Räuber etwas gestohlen hatte, zur Erstattung an den Geschädigten verpflichtet. Andererseits wurde auch der *centena*, die den Räuber zur Strecke brachte, die Hälfte der Buße zugesprochen, während der Anteil des *fredus*, also das Friedensgeld, dem *iudex* zustand, in dessen Zuständigkeit der Räuber gefasst würde. Auch hier wurde versucht, über eine Ausdehnung der Betroffenheit des Einzelnen auf die Gemeinschaft eine effektivere Verfolgung des Unrechts herbeizuführen. Diebstähle unter Nachbarn konnten unkompliziert gelöst werden; wenn aber auch Diebe wie die Beute mobil waren, musste zu drastischeren Mitteln gegriffen werden. Dass die *Centenen*-Organisation und ihr Beitrag zur Friedenswahrung, wie sie im *Pactus pro tenore pacis* vorausgesetzt wird, im Grunde provinzialrömischer Natur war (Murray 1988: 99 f.), darf an dieser Stelle vernachlässigt werden. Hier interessiert allein, wie Recht und Ordnung, mithin die öffentliche Sicherheit durch die Einbeziehung einer größeren Öffentlichkeit und die gezielte Setzung pekuniärer Anreize angegangen wurden.

Pax et iustitia, Frieden und Gerechtigkeit, sind zwei zentrale Betätigungsfelder mittelalterlicher Könige, für deren Wahrung sie verantwortlich waren und an deren Umsetzung sie gemessen

⁵⁰ *Pactus pro tenore pacis*, *Decretio Chlotharii regis*; = *Pactus legis Salicae* 91 [*Ut in truste electi centenari(i) ponantur.*>] und 92, MGH LL nat. Germ. IV, 1, S. 252: *Pro tenore pacis iubemus, ut in truste electi centenarii ponantur, per quorum fidem atque sollicitudinem pax praedicta obseruetur. LXLII. Et quia propiciante Deo inter nos germanitatis caritas indisruptum uinculum custoditur, (ut) cente narii (ergo uel qui in tr(u)ste esse dicuntur) inter communes prouintias licentiam habeant latrones per sequere uel uestigia adsignata (tamen) minare; et in truste, qua defecerit, sicut dictum est, causa remaneat, ita ut continuo capitalem ei, qui perdiderit, reformare festinet, (ita) tamen ut latronem perquirat. Quem si in truste perinuenerit, medietatem (composif)ionem) sibi uindicet, (capitale) uel dilatura, si fuerit, de facultate latronis ei, qui damnum pertulit, sarciatur. Nam qui persequi latronem coeperit, integram sibi compositionem simul et solutionem uel quicquid dispendii fuerit, reuocabit; fredus tamen iudici, in cuius prouintia est latro, reseruetur.* Übers.: Eckhardt (1955: 211).

wurden (Kershaw 2011: 262–271). Lange bevor sich im späteren Mittelalter Landfriedensgerichte und andere institutionalisierte Instrumente herausbildeten, entwickelten die merowingischen Frankenkönige innovative Ansätze zur Unrechtsbekämpfung. Wie am Beispiel des *Pactus pro tenore pacis* deutlich wird, wären diese Ansätze ohne einen erheblichen Rest an Staatlichkeit in Form übernommener römischer Strukturen nicht denkbar gewesen. Die Effektivität dieser Governance-Leistungen lässt sich mangels aussagekräftiger Quellen schwer messen. Aber die Wege, die die verantwortlichen Akteure beschritten, offenbaren deutlich erkennbare und v. a. wiederkehrende Muster: die Herstellung von Öffentlichkeit als Garant für die Verbindlichkeit und Akzeptanz eines getroffenen Urteils sowie pekuniäre Anreize als Impulse für (gemeinschaftliche) Unrechtsverfolgung und rechtsförmlichen Konfliktaustrag. Dieser Weg schien im sechsten Jahrhundert gangbar und erfolgversprechend.

Die damit umrissene Friedensordnung des merowingischen Frankenreichs reagierte auf strukturelle Defizite im Bereich des staatlichen Gewaltmonopols und der Regeldurchsetzungskompetenz mit der Delegation gerichtlicher Rechte und Pflichten zugunsten lokaler Machthaber und kommunaler Gesellschaften. Die Praxis der Delegation und die Hierarchie der als Delegationsempfänger infrage kommenden potentiellen Gerichtsherren waren möglicherweise direkt dem spätantiken römischen Militärrecht entlehnt (Voß 1995: 85–87, 104–108).⁵¹ In gemeinschaftlicher Verantwortung und mit dennoch klaren Zuständigkeiten übernahmen der *iudex fiscalis* und die *rachinburgi* oder der *centenarius* und seine *centena* vor Ort die königliche Aufgabe der Konfliktbeilegung und Friedenswahrung. Sie begründeten eine, von spätantiken römischen wie germanischen Vorgängern ebenso beeinflusste als auch abweichende neue Rechtsordnung, der sie gleichsam „von unten“ Legitimität verliehen. Da Durchregieren in einer „top-down“-Variante keine Option darstellte, erfolgte die Restrukturierung des Gerichtswesens folglich „bottom-up“. Darin lässt sich kaum eine Pfadabhängigkeit von dem wie auch immer gearteten germanischen Recht ablesen. Eine Übernahme römischer Muster ist zwar häufig erkennbar, erklärt aber eher spezifische Institutionen wie die angesprochene *Centenen*-Organisation als die hier neu zugrunde gelegte Anreizstruktur. Vielmehr scheint diese Strategie der Merowinger aus den veränderten Rahmenbedingungen der postimperialen *res publica* erwachsen zu sein.

⁵¹ Es ist nach Ansicht Wulf Eckart Voß' (1995: 73–108) durchaus vorstellbar, dass der frühmittelalterliche Gerichtsgang als Teil einer Übergangs- oder Mischkultur aus dem spätantiken Militärrecht hervorgegangen ist. Schließlich hatten Franken und andere entlang der Grenzen angesiedelte *gentes* über Generationen als *foederati* im römischen Militär gedient und unter dessen Befehls- und Jurisdiktionsgewalt gestanden. Die arbiträre Disziplinargewalt (*coercitatio*) militärischer Befehlshaber war eng an das *imperium* des Feldherrn gebunden und konnte nur an solche Untergebenen delegiert werden, auf die auch das *imperium* übertragen werden konnte. Möglicherweise liegt hierin die Urteilskompetenz der fränkischen *duces*, *comites* und *centenarii* sowie der sie beratenden *rachinburgi* begründet.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

- Aus der Zeit Theoderichs des Großen. Einleitung, Text, Übersetzung und Kommentar einer anonymen Quelle*, Lateinisch–Deutsch, hrsg. und übers. von Ingemar König, Darmstadt 1997 (= An. Val.).
- Cassiodori Senatoris Variarum, Monumenta Germaniae Historica, Auctores antiquissimi 12*, Lateinisch, hrsg. von Theodor Mommsen, Berlin 1894 (= Cass. Var.).
- Codex Iustinianus*, Lateinisch, hrsg. von Paul Krüger, Berlin 1877 (= CJ).
- Constitutio Pragmatica*, in: *Corpus Iuris Civilis, Vol. 3*, Lateinisch, hrsg. von Paul Krüger und Rudolf Schöll und Theodor Mommsen, Berlin 1895, 799–802.
- Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714 Band 1, 1 Pactus legis Salicae: Recensiones Merovingicae*, Lateinisch–Deutsch, hrsg. u. übers. von Karl August Eckhardt (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen. Zweite Bearb.), Göttingen 1955 (= Eckhardt 1955).
- Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911, Band 1 Salische und Ribuarische Franken*, Lateinisch–Deutsch, hrsg. u. übers. von Karl August Eckhardt (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen; Schriften der Akademie für Deutsches Recht), Weimar 1934 (= Eckhardt 1934).
- Formulae Merovingici et Karolini Aevi, Monumenta Germaniae Historica, Leges IX, 1*, Lateinisch, hrsg. von Karl Zeumer, Hannover 1882–1886, Nachdruck 2001 (= MGH Formulae).
- Gregorii Episcopi Turonensis Libri historiarum X*, Lateinisch, hrsg. von Bruno Krusch und Wilhelm Levison, Monumenta Germaniae Historia, Scriptores rerum Merovingicarum, Hannover 1951 (= MGH SS rer. Merov. I,1).
- Gregor von Tours, Historiarum Libri Decem – Zehn Bücher Geschichten*, Lateinisch–Deutsch, hrsg. und aufgr. der Übers. W. Giesebrechts Neubearb. von Rudolf Buchner (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2–3), 2 Bände Darmstadt 1964 (= Greg. Tour., Hist. Libr. Dec.).
- Iordanis Romana et Getica, Monumenta Germaniae Historica, Auctores antiquissimi 5,1*, Lateinisch, hrsg. von Theodor Mommsen, Berlin 1892 (= Iord. Get.).
- Laws of the Salian and Ripuarian Franks. Translated with an Introduction by Theodore John Rivers* (AMS Studies in the Middle Ages, 8), Englisch, hrsg. und übers. von Theodore John Rivers, New York 1986 (= Rivers 1986).
- Lex Ribuarum, Monumenta Germaniae Historica, Leges nationum Germanicarum III, 2*, Lateinisch, hrsg. von Franz Beyerle und Rudolf Buchner, Hannover 1954 (= MGH LL nat. Germ. III, 2).
- Pactus Legis Salicae, Monumenta Germaniae Historica, Leges nationum Germanicarum IV, 1*, Lateinisch, hrsg. von Karl August Eckhardt, Hannover 1962 (= MGH LL nat. Germ. IV, 1).
- Tacitus – Germania, Zweisprachige Ausgabe Lateinisch – Deutsch*, hrsg., übertr. und erläutert. von Arno Mauersberger, Leipzig 1942, Lizenzausgabe Köln 2009 (= Tacitus, Germania).
- Procopius History of the Wars, Vol. 1–5*, Griechisch–Englisch, hrsg. und übers. von H. B. Dewing, Cambridge, MA 1914–1928 (= Prok. Bella).

The Formularies of Angers and Marculf: Two Merovingian Legal Handbooks, Translated with an Introduction and Notes by Alice Rio (Liverpool Translated Texts for Historians), hrsg. und übers. von Alice Rio, Liverpool 2008 (= Rio 2008).

Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes, Lateinisch, hrsg. von Theodor Mommsen und Paul Meyer, Berlin 1905 (= CTh).

Literatur:

Althoff, Gerd 2002: Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: Cordes, Albrecht (Hrsg.): Rechtsbegriffe im Mittelalter, Frankfurt/Main, 79–92.

Amory, Patrick 1997: *People and Identity in Ostrogothic Italy, 489-554*, Cambridge.

Beyerle, Franz 1915: Das Entwicklungsproblem im germanischen Rechtsgang. 1. Sühne, Rache und Preisgabe in ihrer Beziehung zum Strafprozeß der Volksrechte, Heidelberg.

Börm, Henning 2006: Der Perserkönig im Imperium Romanum. Chosroes I. und der sasanidische Einfall in das Oströmische Reich 540 n. Chr., in: *Chiron* 36, 299–328.

Brown, Warren 2010: *Violence in Medieval Europe*, Harlow.

Brunner, Heinrich ²1906: *Deutsche Rechtsgeschichte I*, Leipzig (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 2. I. 1).

Brunner, Heinrich 1882: Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung* 3, 1–101, Neudruck in: Brunner, Heinrich: *Abhandlungen zur Rechtsgeschichte. Gesammelte Aufsätze*, hrsg. von Karl Rauch, Weimar 1931, 104–208.

Brunner, Heinrich/v. Schwerin, Claudius Freiherr ²1928: *Deutsche Rechtsgeschichte II*, Leipzig (Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft 2. I. 2).

Charles-Edwards, Thomas Mowbray 2000: *Law in the Western Kingdoms between the Fifth and the Seventh Century*, in: Cameron, Averil/Ward-Perkins, Bryan/Whitby, Michael (Hrsg.): *The Cambridge Ancient History. XIV. Late Antiquity: Empire and Successors. AD 425–600*, Cambridge, 260–287.

Collins, Roger 1983: Theodebert I, 'Rex Magnus Francorum', in: Wormald, Patrick (Hrsg.): *Ideal and Reality in Frankish and Anglo-Saxon Society*, Oxford, 7–33.

Demandt, Alexander 2007: *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian, 284–565 n. Chr.*, München.

Demougeot, Emilienne 1978: Bedeutet das Jahr 476 das Ende des Römischen Reiches im Okzident? In: *Klio* 60, 371–381.

Drexhage, Hans-Joachim/Konen, Heinrich/Ruffing, Kai 2002: *Die Wirtschaft des Römischen Reiches (1.–3. Jahrhundert)*, Berlin.

Eckhardt, Karl August 1954: *Pactus Legis Salicae. Einführung und 80-Titel-Text (Germanenrechte N.F., Westgermanisches Recht I, 1)*, Göttingen.

Esders, Stefan 2009: Rechtliche Grundlagen frühmittelalterlicher Staatlichkeit: Der allgemeine Treueid, in: Pohl, Walter/Wieser, Veronika (Hrsg.): *Der frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven*, Wien, 423–434.

Esders, Stefan 2007: Der Reinigungseid mit Helfern. Individuelle und kollektive Rechtsvorstellungen in der Wahrnehmung und Darstellungen frühmittelalterlicher Konflikte, in:

- Esders, Stefan (Hrsg.): *Rechtsverständnis und Konfliktbewältigung. Gerichtliche und außergerichtliche Strategien im Mittelalter*, Köln, 55–77.
- Fouracre, Paul 1986: ‚Placita‘ and the Settlement of Disputes in Later Merovingian Francia, in: Davies, Wendy/Fouracre, Paul (Hrsg.): *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge, 23–44.
- Goebel, Julius 1937: *Felony and Misdemeanor. A Study in the History of English Criminal Procedure*, New York, NY.
- Grundmann, Kai 2011: Der letzte Schild. Das ostgotische Heer im Kampf um Rom, in: Göbel, Janina/Zech, Tanja (Hrsg.): *Exportschlager. Kultureller Austausch, wirtschaftliche Beziehungen und transnationale Entwicklungen in der antiken Welt*, München, 143–161.
- Halsall, Guy 2007: *Barbarian Migrations and the Roman West 376–586*, Cambridge.
- Halsall, Guy 1998: Violence and Society in the Early Medieval West. An Introductory Survey, in: Halsall, Guy (Hrsg.): *Violence and Society in the Early Medieval West*, Woodbridge, 1–45.
- Heather, Peter 1996: *The Goths*, Oxford.
- Jenks, Martha 2000: Romanitas and Christianitas in the Coinage of Theodebert I, in: *Journal of Ancient Christianity* 4, 338–368.
- Jussen, Bernhard 2007: Chlodwig und die Eigentümlichkeiten Galliens. Ein Warlord im rechten Augenblick, in: Meier, Mischa (Hrsg.): *Sie schufen Europa. Historische Portraits von Konstantin bis Karl dem Großen*, München, 141–155.
- Kaldellis, Anthony 2004: *Procopius of Caesarea: Tyranny, History, and Philosophy at the End of Antiquity*, Philadelphia, PA.
- Kershaw, Paul J. E. 2011: *Peaceful Kings. Peace, Power, and the Early Medieval Political Imagination*, Oxford.
- Kohlhas-Müller, Dorothee 1995: *Untersuchungen zur Rechtsstellung Theoderichs des Großen*. Frankfurt/Main.
- Kroeschell, Karl 1995: Recht und Gericht in den merowingischen ‚Kapitularen‘, in: *Settimane Di Studio Del Centro Italiano Di Studi Sull’Alto Medioevo* (Hrsg.): *La Giustizia Nell’Alto Medioevo (Secoli V–VIII)*, Spoleto, 737–769.
- Lafferty, Sean D.W. 2010: *The Edictum Theoderici. A Study of a Roman Legal Document from Ostrogothic Italy* (Universität Toronto: Dissertation), Toronto.
- Meier, Mischa 2003: *Das andere Zeitalter Justinians. Kontingenzerfahrung und Kontingenzbewältigung im 6. Jh. n. Chr.*, Göttingen.
- Meyer, Christoph 2002: Freunde, Feinde, Fehde. Funktionen kollektiver Gewalt im Frühmittelalter, in: Weitzel, Jürgen (Hrsg.): *Hoheitliches Strafen in der Spätantike und im frühen Mittelalter*, Köln, 211–266.
- Mommsen, Theodor 1889: Ostgothische Studien (Fortsetzung), in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde* 14, 451–544.
- Moorhead, John 2000: Totila the Revolutionary?, in: *Historia* 49, 382–386.
- Moorhead, John 1983: Italian Loyalties during the Gothic Wars, in: *Byzantion* 53, 575–596.
- Murray, Alexander Callander 1988: From Roman to Frankish Gaul: ‘Centenarii’ and ‘Centenae’ in the Administration of the Merovingian Kingdom, in: *Traditio* 44, 59–100.
- Murray, Alexander Callander 1983: *Germanic Kinship Structure. Studies in Law and Society in Antiquity and the Early Middle Ages*, Toronto.

- Näf, Beat 1990: Das Zeitbewußtsein des Ennodius und der Untergang Roms, in: *Historia* 39, 100–123.
- Nehlsen, Hermann 1977: Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: Classen, Peter (Hrsg.): *Recht und Schrift im Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 23), Sigmaringen, 449–502.
- Oliver, Lisi 2011: *The Body Legal in Barbarian Law*, Toronto.
- Patzold, Steffen 2012: Human Security, fragile Staatlichkeit und Governance im Frühmittelalter, in: *Geschichte und Gesellschaft* 38, 406–422.
- Pohl, Walter 2006: Staat und Herrschaft im Frühmittelalter, in: Airlie, Stuart/Pohl, Walter/Reimitz, Helmut (Hrsg.): *Staat im frühen Mittelalter*, Wien, 9–29.
- Rance, Philip 2007: Battle, in: Sabin, Philip/Wees, Hans van/Whitby, Michael (Hrsg.): *The Cambridge History of Greek and Roman Warfare. Volume II: Rome from the Late Republic to the Late Empire*, Cambridge, 342–378.
- Rohr, Christian 1995: *Der Theoderich-Panegyricus des Ennodius*, Hannover.
- Sawyer, Peter H. 1987: Bloodfeud in Fact and Fiction, in: *Acta Iutlandica* 63: 2, 27–38.
- Spielvogel, Jörg 2002: Die historischen Hintergründe der gescheiterten Akkulturation im italischen Ostgotenreich (493–553 n. Chr.), in: *HZ* 274, 1–24.
- Uhl, Karl 2008: *Inzestverbot und Gesetzgebung. Die Konstruktion eines Verbrechens (300–1100)*, Berlin.
- Vollrath, Hanna 2002: Probleme um die Landfrieden. Fragen an Geschichte und Rechtsgeschichte, in: Buschmann, Arno/Wadle, Elmar (Hrsg.): *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*, Paderborn, 11–29.
- Voß, Wulf Eckart 1995: Vom römischen Provinzialprozeß der Spätantike zum Rechtsgang des frühen Mittelalters, in: Siems, Harald/Nehlsen-von Stryk, Karin/Strauch, Dieter (Hrsg.): *Recht im frühmittelalterlichen Gallien. Spätantike Tradition und germanische Wertvorstellungen*, Köln, 73–108.
- Wallace-Hadrill, John Michael 1962: The Bloodfeud of the Franks, in: *Bulletin of the John Rylands Library* 41 (1958/59), 459–487, Neudruck in: Wallace-Hadrill, John Michael: *The Long-Haired Kings and Other Studies in Frankish History*, London, 121–147.
- Weitzel, Jürgen 2002: „Relatives Recht“ und „unvollkommene Rechtsgeltung“ im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum „mittelalterlichen Rechtsbegriff“, in: Cordes, Albrecht (Hrsg.): *Rechtsbegriffe im Mittelalter*, Frankfurt/Main, 43–62.
- Wickham, Chris 2005: *Framing the Early Middle Ages. Europe and the Mediterranean, 400–800*, Oxford.
- Wiemer, Hans-Ulrich 2006: Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit. Einleitende Bemerkungen, in: Wiemer, Hans-Ulrich (Hrsg.): *Staatlichkeit und politisches Handeln in der römischen Kaiserzeit*, Berlin, 1–40.
- Wilda, Wilhelm Eduard 1842: *Geschichte des Deutschen Strafrechts*, Halle a. d. Saale.
- Wolfram, Herwig⁴2001: *Die Goten. Von den Anfängen bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts*, München.
- Wood, Ian 2006: The Bloodfeud of the Franks. A Historiographical Legend, in: *Early Medieval Europe* 14, 489–504.

Wood, Ian 1994: *The Merovingian Kingdoms 450–751*, London.

Wood, Ian 1986: Disputes in Late Fifth- and Early Sixth-Century Gaul: some Problems, in: Davies, Wendy/Fouracre, Paul (Hrsg.): *The Settlement of Disputes in Early Medieval Europe*, Cambridge, 7–22.

Wormald, Patrick 2003: The ‚Leges Barbarorum‘: Law and Ethnicity in the post-Roman West, in: Goetz, Hans-Werner/Jarnut, Jörg/Pohl, Walter (Hrsg.): *Regna and Gentes. The Relationship between Late Antique and Early Medieval Peoples and Kingdoms*, Leiden, 21–53.

Wormald, Patrick 1977: *Lex Scripta and Verbum Regis: Legislation and Germanic Kingship, from Euric to Cnut*, in: Sawyer, Peter Hayes/Wood, Ian (Hrsg.): *Early Medieval Kingship*, Leeds, 105–138.

Zeumer, Karl 1898: Über zwei neuentdeckte westgothische Gesetze, in: *Neues Archiv der Gesellschaft für Ältere Deutsche Geschichtskunde* 23, 75–112.

Zuletzt erschienene Working Paper aus der SFB-Governance Working Paper Series

Böhnke, Jan/Koehler, Jan/Zürcher, Christoph 2013: Assessing the Impact of Development Cooperation in Northeast Afghanistan: Approaches and Methods. SFB-Governance Working Paper Series, No. 43, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, February 2013.

Börzel, Tanja A./van Hüllen, Vera/Lohaus, Mathis 2013: Governance Transfer by Regional Organizations. Following a Global Script?, SFB-Governance Working Paper Series, No. 42, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, January 2013.

Goikhman, Izabella/Herrmann, Barbara 2012: The Governance Discourse in China. SFB-Governance Working Paper Series, No. 41, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, November 2012.

Willms, Jan 2012: Justice through Armed Groups' Governance – An Oxymoron? SFB-Governance Working Paper Series, No. 40, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, October 2012.

Ickler, Christian/Wiesel, John 2012: New Method, Different War? Evaluating Supervised Machine Learning by Coding Armed Conflict, SFB-Governance Working Paper Series, No. 39, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, September 2012.

Livingston, Steven/Walter-Drop, Gregor 2012: Information and Communication Technologies in Areas of Limited Statehood, SFB-Governance Working Paper Series, No. 38, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, September 2012.

Schüren, Verena 2012: Two TRIPs to Innovation. Pharmaceutical Innovation Systems in India and Brazil, SFB-Governance Working Paper Series, No. 37, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.

Sonderforschungsbereich 700: Grundbegriffe der Governanceforschung, SFB-Governance Working Paper Series, No. 36, 2. revised edition, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.

Eimer, Thomas R. 2012: When Modern Science Meets Traditional Knowledge: A Multi-Level Process of Adaption and Resistance, SFB-Governance Working Paper Series, No. 35, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.

Kötter, Matthias 2012: Non-State Justice Institutions: A Matter of Fact and a Matter of Legislation, SFB-Governance Working Paper Series, No. 34, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.

Koehler, Jan 2012: Social Order Within and Beyond the Shadows of Hierarchy. Governance-Patchworks in Afghanistan, SFB-Governance Working Paper Series, No. 33, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, June 2012.

Risse, Thomas 2012: Governance Configurations in Areas of Limited Statehood. Actors, Modes, Institutions, and Resources, SFB-Governance Working Paper Series, No. 32, Collaborative Research Center (SFB) 700, Berlin, March 2012.

Diese und weitere Publikationen können im Internet unter www.sfb-governance.de/publikationen abgerufen oder in gedruckter Form per E-Mail an sfb700@zedat.fu-berlin.de bestellt werden.

Die Autoren



Lukas Bothe ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im SFB 700, Teilprojekt B10: Governance im Übergang von antiker zu mittelalterlicher Staatlichkeit. Seine Forschungsinteressen liegen in der Rechts-, Verfassungs- und Sozialgeschichte des frühen und

hohen Mittelalters. Zurzeit arbeitet er an einer von Professor Stefan Eders betreuten Dissertation im Fachbereich Mittelalterliche Geschichte zur „Funktionalität und Dysfunktionalität frühmittelalterlicher Geldstrafen“. Kontakt: lukas.bothe@fu-berlin.de



Kai Grundmann ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im SFB 700, Teilprojekt B10: Governance im Übergang von antiker zu mittelalterlicher Staatlichkeit. Seine Forschungsinteressen liegen besonders in der Verfassungs- und Militärgeschichte der Spätantike. Zurzeit arbeitet er an

einer von Professor Stefan Eders betreuten Dissertation im Fachbereich Alte Geschichte mit dem Titel: „Eine Sprache der Treue. *fides* und *devotio* im Ostgotenreich von Theoderich bis Aligern“.

Kontakt: kai.grundmann@fu-berlin.de

Forschungsprogramm des SFB 700

Governance ist zu einem zentralen Thema sozialwissenschaftlicher Forschung geworden. Der SFB 700 *Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit* fragt nach den Bedingungen von *Governance* in Räumen begrenzter Staatlichkeit, d.h. in Entwicklungs- und Transformationsländern, „zerfallen(d)en Staaten“ in den Krisenregionen der Welt oder, in historischer Perspektive, verschiedenen Kolonialtypen. Wie und unter welchen Bedingungen werden *Governance*-Leistungen in den Bereichen Herrschaft, Sicherheit und Wohlfahrt in Räumen begrenzter Staatlichkeit erbracht, und welche Probleme entstehen dabei? Der SFB 700, gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), hat seine Arbeit 2006 aufgenommen.

Partnerorganisationen des SFB 700

Sprecheruniversität:
Freie Universität Berlin



Universität Potsdam



Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)



Wissenschaftszentrum Berlin (WZB)



Hertie School of Governance

